



Inhalt	
<b>GESETZE UND VERORDNUNGEN</b>	
Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 23. April 2005	153
Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der EKHN (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) vom 23. April 2005	162
Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzah- lungsgesetz – SZG) vom 24. April 2005	164
Kirchengesetz über die Aufsicht bei Betei- ligungen an privatrechtlichen Unterneh- men vom 24. April 2005	165
Kirchengesetz zur Abschaffung der Behördenzulage vom 24. April 2005	165
<b>DIENSTNACHRICHTEN</b>	
Dienst- und Ordinationsjubiläen	166
Ordinationen	166
Ernennungen	166
Beauftragungen	167
Wiederbeauftragungen	167
Ruhestandsversetzungen	167
Verschiedenes	167
<b>BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Änderungssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborm und Sinn vom 13. September 2004	169
Gründung der Evangelischen Indonesi- schen Kristusgemeinde Rhein-Main im Propsteibereich Rhein-Main	169
Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg	169
Erhöhung der laufenden Versorgungs- renten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2005	170
Bekanntgabe eines neuen Dienstsiegels	170
Aufhebung, Errichtung, Veränderung und Umwandlung von Pfarr- und Pfarrvikar- stellen	170
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	
	173

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengemeindeordnung (KGO)

#### Vom 23. April 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Abschnitt 1

##### Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde

§ 1. (1) Die Gliedschaft in der Gemeinde Jesu Christi und die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde werden begründet durch den Empfang der Taufe.

(2) Die Taufe eines Kindes setzt voraus, dass Eltern, Patinnen und Paten das Taufversprechen abgeben, das Kind der evangelischen Unterweisung zuzuführen.

(3) Wer als Kind getauft ist, erhält nach ordnungsgemäßer Unterweisung – in der Regel mit der Konfirmation – das Recht zur Teilnahme am Abendmahl, das Patenrecht und die Anwartschaft auf das Wahlrecht nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(4) Die Erwachsenentaufe (vom Konfirmationsalter an) setzt die Unterweisung im evangelischen Glauben voraus und verleiht die Rechte eines Gemeindegliedes nach Absatz 3.

§ 2. (1) Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind die Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit nicht auf Grund kirchlichen Rechts die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet ist. Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Kirchenmitgliedschaft unter den gleichen Voraussetzungen in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes begründet sein.

(3) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(4) Erklärungen nach dem Kirchenmitgliedschaftsrecht sind schriftlich abzugeben.

(5) Im Übrigen gilt das Kirchenmitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 3.** Bestehen in einem Ort mehrere Kirchengemeinden verschiedenen reformatorischen Bekenntnisses, die sich parochial nicht überschneiden, so gehört ein zuziehendes Gemeindeglied, soweit es nichts anderes erklärt, zu der örtlich zuständigen Kirchengemeinde. Wünscht es später einer Kirchengemeinde eines anderen reformatorischen Bekenntnisses anzugehören, so ist die Abmeldung bei der zuständigen Kirchengemeinde erforderlich. Bei parochialer Überschneidung ist örtliche Regelung erforderlich.

**§ 4.** (1) Stiftungsgemäß Getaufte, die einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, können Mitglied einer Kirchengemeinde werden.

(2) Dem Eintritt geht ein Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer hierfür von der Kirchenleitung bevollmächtigten Person voraus. Die Person, die das Gespräch führt, entscheidet über den Eintritt.

(3) Die Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes und die Kirchengemeinde, der die oder der Eintrittswillige anzugehören wünscht, erhalten unverzüglich eine Mitteilung über die neu begründete Mitgliedschaft.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet abweichend von Absatz 2 der zuständige Kirchenvorstand über den Eintritt.

(5) Wird der Eintritt abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Kirchenvorstand oder beim Dekanatssynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

(6) Das Nähere regelt die Lebensordnung.

**§ 5.** Für den Wiedereintritt aus der Kirche Ausgetretener gilt § 4 entsprechend.

**§ 6.** Mit dem Wegzug in den Bereich einer anderen Kirchengemeinde endet die Zugehörigkeit zu der früheren Kirchengemeinde.

**§ 7.** (1) Wenn ein Gemeindeglied durch seine Lebensführung der Gemeinde offenkundiges Ärgernis gibt oder die Ordnung von Kirche und Gemeinde in grober Weise missachtet und seelsorgerlicher Zuspruch vergeblich geblieben ist, so soll der Kirchenvorstand das Gemeindeglied geschwisterlich ermahnen und warnen.

(2) Bleibt auch dies ergebnislos, so kann der Kirchenvorstand die Vornahme einer kirchlichen Handlung versagen und das Patenrecht entziehen. Eine solche Entscheidung hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge.

(3) Die Maßnahmen des Kirchenvorstandes sind aufzu-

heben, wenn das Gemeindeglied eine Änderung seiner Haltung deutlich zu erkennen gibt.

**§ 8.** (1) Wenn ein Gemeindeglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht und gegenüber wiederholter seelsorgerischer Mahnung durch Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorstand sich unzugänglich gezeigt hat, so kann der Dekanatssynodalvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes feststellen, dass das betreffende Gemeindeglied sich von der Gemeinschaft der Kirche geschieden hat.

(2) Auf Grund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand der oder dem Betreffenden mitzuteilen, dass kirchliche Handlungen und die Rechte eines Gemeindegliedes von ihr oder ihm nicht in Anspruch genommen werden können. Gleichzeitig bittet der Kirchenvorstand sie oder ihn von Leistungen und Zuwendungen an Kirche und Gemeinde abzusehen.

(3) Die Mitteilung des Kirchenvorstandes hat den Hinweis zu enthalten, dass der in der Taufe erhobene Anspruch Gottes auf die Betreffende oder den Betreffenden nicht aufgehoben ist.

(4) Die Feststellung kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes durch den Dekanatssynodalvorstand wieder aufgehoben werden, wenn die oder der Betreffende darum bittet und eine Änderung ihrer oder seiner Haltung deutlich zu erkennen gegeben hat.

**§ 9.** Das Gemeindeglied ist in den Fällen der §§ 7 und 8 eingehend zu hören.

**§ 10.** (1) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Evangelischen Kirche austritt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gemeindeglied ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.

(2) Erfährt die Kirchengemeinde von der Absicht eines Gemeindegliedes, aus der Kirche auszutreten, so ist ein Gespräch mit ihm zu suchen. Das Nähere regelt die Lebensordnung.

## Abschnitt 2

### Abgrenzung der Kirchengemeinde

**§ 11.** Der Bereich einer Kirchengemeinde richtet sich nach örtlichen, bekenntnismäßigen oder besonderen rechtlichen Gegebenheiten.

**§ 12.** (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Gemeindeglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte.

(2) Räumliche Ausdehnung der Kirchengemeinde und Zahl der Gemeindeglieder sind in angemessenen Grenzen zu halten.

(3) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden sein.

(4) Dienste in benachbarten Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt wer-

den. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand allein mit Genehmigung der Kirchenverwaltung.

**§ 13.** (1) In jeder Kirchengemeinde ist eine ihrem Umfang entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.

(2) Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen einzuteilen. Jede in einer Kirchengemeinde ständig errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle hat ihren eigenen Bezirk.

(3) Eine Kirchengemeinde soll nicht mehr als drei Seelsorgebezirke haben. Ein Seelsorgebezirk soll nicht mehr als 4.000 Gemeindeglieder umfassen.

(4) Ein neuer Seelsorgebezirk soll in räumlich weit ausgedehnten Gemeinden schon bei geringerer Zahl von Gemeindegliedern errichtet werden.

(5) Die Abgrenzung der Seelsorgebezirke und die Einteilung des Dienstes sind durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zu Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

**§ 14.** (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das Kirchenvermögen statt. Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neuentstehende Kirchengemeinde. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes.

**§ 15.** (1) Anstalten und Einrichtungen, die übergemeindlichen kirchlichen Aufgaben dienen, können mit Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltsgemeinden).

(2) Über die Errichtung von Anstaltsgemeinden und über ihre Ordnung entscheidet nach Zustimmung der Beteiligten und nach Anhören des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes die Kirchenleitung.

**§ 16.** (1) Jedes Gemeindeglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied einer anderen als seiner Wohnsitzkirchengemeinde anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der Wohnsitzkirchengemeinde und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Gemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Wohnsitzkirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zuständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

(4) Wird die Umgemeindung von der aufnehmenden Kirchengemeinde abgelehnt, so können die Betroffenen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand einlegen. Hierauf ist bei der Ablehnung hinzuweisen.

**§ 17.** (1) Wünscht ein Gemeindeglied die Vornahme einer kirchlichen Handlung durch eine andere oder einen anderen als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist jeweils die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.

(2) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde.

(3) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angeufen werden.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 1 vorliegt.

(5) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vorgenommen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

### Abschnitt 3

#### Ordnung der Dienste in der Kirchengemeinde

**§ 18.** (1) Die Mitwirkung der Kirchengemeinde bei der Besetzung und Verwaltung ihrer Pfarr- und Pfarrvikarstellen richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes.

(2) Zur Unterstützung und Vertretung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Wortverkündigung können gesamtkirchlich angestellte Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone von der Kirchenleitung in die Gemeinde entsandt werden.

(3) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betroffenen eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtendienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie soll

bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(4) Für Lesegottesdienste sollen gesamtkirchlich beauftragte Lektorinnen und Lektoren herangezogen werden, deren Dienst die Dekanin oder der Dekan regelt.

(5) Zur Mithilfe im übrigen gemeindlichen Dienst (wie Unterweisung, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit) können durch Beschluss des Kirchenvorstandes besoldete hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen werden.

(6) Die Auswahl und Beauftragung geeigneter Gemeindeglieder als freiwillige Helferinnen und Helfer für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Gemeindegliederungen sowie bei der Austeilung des Abendmahls soll nicht ohne Unterrichtung des Kirchenvorstandes geschehen.

**§ 19.** (1) Für den diakonischen Dienst beruft die Gemeinde geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Auswahl und Beauftragung freiwilliger Helferinnen und Helfer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

(3) Für die Erfüllung des diakonischen Dienstes in der Gemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er wird dabei von dem Diakonieausschuss der Gemeinde unterstützt.

**§ 20.** Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt der Kirchenvorstand gemäß den gesamtkirchlichen Ordnungen an.

**§ 21.** (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unbeschadet der gesamtkirchlichen Ordnung und Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht zu.

#### **Abschnitt 4 Stellung der Kirchengemeinde innerhalb der Gesamtkirche**

**§ 22.** (1) Glieder einer Kirchengemeinde gehören mit dieser zugleich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an.

(2) Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ohne Zugehörigkeit zu einer ihr angehörenden Kirchengemeinde ist nicht möglich.

**§ 23.** (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und dem Leitenden Geistlichen Amt beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der

Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 24.** (1) Jede Kirchengemeinde bringt die zur Erfüllung des gemeindlichen und des gesamtkirchlichen Dienstes erforderlichen Mittel nach dem Maß ihrer Kräfte und nach näherer Bestimmung der Kirchensynode durch pflichtmäßige Beiträge ihrer Glieder auf.

(2) Die kirchlichen Abgaben der Gemeindeglieder werden auf Grund der Kirchensteuerordnung erhoben.

(3) Bei der Erhebung gottesdienstlicher Opfer und bei der Durchführung von Sammlungen ist die Kirchengemeinde an die Kollektenordnung gebunden.

### **Abschnitt 5. Kirchenvorstand**

#### **Unterabschnitt 1. Aufgabenbereich**

**§ 25.** (1) Der Auftrag des Kirchenvorstandes, im Sinne von Artikel 6 der Kirchenordnung die Gemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Gemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Darum hat der Kirchenvorstand über die in Artikel 7 der Kirchenordnung genannten Aufgaben hinaus darauf zu achten, dass

- a) die Gottesdienste regelmäßig und für alle Gemeindeglieder in erreichbarer Nähe und zu geeigneten Zeiten gehalten werden – gegebenenfalls in Form von Lesegottesdiensten – und dass die gottesdienstliche Zeit geachtet wird;
- b) der missionarische Auftrag der Gemeinde ernstgenommen wird;
- c) möglichst regelmäßig Haus- und Krankenbesuche gemacht werden;
- d) die Jugend in ausreichendem Maße im evangelischen Glauben unterwiesen wird;
- e) Gemeindeveranstaltungen zur geistlichen Weiterführung und Zurüstung der Gemeindeglieder gehalten und dafür die geeigneten Wege gesucht werden;
- f) die diakonischen Aufgaben in Gemeinde und Gesellschaft wahrgenommen werden;
- g) die Verantwortung der Gemeinde für die ökumenischen Aufgaben geweckt und das Zusammenleben mit anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort und mit ihren Gliedern gefördert wird.

(3) Der Kirchenvorstand soll für die jeweiligen Verhältnisse auch notwendige neue Formen des Gemeindelebens bedenken und erproben.

**§ 26.** (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Gemeinde verantwortlich.

(2) Er hat die Pflicht, einer willkürlichen Änderung der in der Gemeinde bestehenden bekennnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen zu wehren.

(3) Er bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt gegebenenfalls über Änderungen.

(4) Er entscheidet in Zweifelsfällen über den Kircheneintritt und die Zulässigkeit kirchlicher Handlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt.

**§ 27.** (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Er ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Er stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Kirchensteuern im Rahmen der gesamt-kirchlichen Ordnung. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der Freiwilligen Sammlungen und Opfer und verwaltet ihre Erträge. Dabei hat er die gesamt-kirchliche Kollektenordnung zu beachten.

(5) Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindegliederverzeichnis (Gemeindegliederkartei), das in jeder Kirchengemeinde geführt wird. Der Aufbau und die Organisation des Gemeindegliederverzeichnis werden durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung bestimmt, die dabei im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch andere Stellen mit der Führung des Gemeindegliederverzeichnis betrauen kann; der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnis ergibt sich aus dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 28.** (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamt-kirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen. Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen in besonderen Fällen entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

**§ 29.** (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Stellenpläne;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
6. a) Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
- b) Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
8. Namensgebung für Kirchengemeinden;
9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;
10. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
11. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
12. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;
13. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;
14. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen.

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des Kirchenvorstandes werden erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 gilt die Genehmigung als erteilt,

wenn dem Beschluss des Kirchenvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Sonstige kirchenrechtliche Bestimmungen, die in anderen Fällen eine Anzeige oder Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(4) Die Kirchenvorstände sollen sich auch in anderen als den genehmigungspflichtigen Angelegenheiten der Beratung und der Mithilfe durch die Kirchenverwaltung bedienen.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

### Unterabschnitt 2. Zusammensetzung und Vorsitz

**§ 30.** (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare an, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. Ihm gehören ferner Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone an, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind.

(2) Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gehört die Inhaberin oder der Inhaber oder die Verwalterin oder der Verwalter der zugehörigen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle dem Kirchenvorstand jeder dieser Gemeinden an. Das Gleiche gilt für Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden entsandt sind.

(3) In besonderen Fällen kann der Inhaberin oder Verwalterin oder dem Inhaber oder Verwalter einer übergemeindlichen Pfarr- oder Pfarrvikarstelle, deren oder dessen Dienst sich im wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, durch die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkannt werden.

(4) In Pfarrdienstordnungen, durch die Dienste in benachbarten Kirchengemeinden geregelt werden, kann der Inhaberin oder dem Inhaber einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Sitz und Stimme auch im Kirchenvorstand der benachbarten Kirchengemeinde zuerkannt werden, wenn sich ihre oder seine Tätigkeit mindestens im Umfang eines 0,25 Stellenanteils auf diese Kirchengemeinde bezieht. Hierfür ist die Genehmigung der Kirchenverwaltung erforderlich.

**§ 31.** Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Gemeindepfarrerin oder vom Gemeindepfarrer – in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Gemeinde dienstäl-

testen Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen und bis zur Regelung des Vorsitzes zu leiten.

**§ 32.** (1) Die Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstandes beginnt am 1. September des Wahljahres. Der Kirchenvorstand wählt binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder, sofern vorhanden, ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Gemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Gemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen (Artikel 17 Abs. 2 KO).

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Gemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Gemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Entscheidet sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Gemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.

(6) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind wie Pfarrerrinnen und Pfarrer wählbar und verpflichtet zur Übernahme des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes.

(7) Die oder der Vorsitzende ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.

**§ 33.** (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung (§ 32 Abs. 3) den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den Vorsitz.

**§ 34.** Wird in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle diese von einem Ehepaar oder zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern gemeinsam verwaltet oder ist sie so besetzt, entscheidet der Kirchenvorstand binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit, wer von diesen Pfarrerrinnen und Pfarrern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt. Kommt die Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, gilt Satz 1 entsprechend für die Führung des Vorsitzes. Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der den Vorsitz führt, vertritt sie oder ihn die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer. Dasselbe gilt im Fall der Stellvertretung. Die §§ 32 Abs. 5 und 33 Abs. 1 sind anzuwenden.

### Unterabschnitt 3. Geschäftsführung

**§ 35.** Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes vor, leitet diese und führt die Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden können bestimmte Aufgaben der oder des Vorsitzenden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 36.** (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

**§ 37.** (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Die Gemeinde oder ein anderer Personenkreis soll eingeladen werden, wenn es dem Kirchenvorstand geboten erscheint.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

**§ 38.** (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen Mitglieder anwesend ist.

(2) War der Kirchenvorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist er in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Einberufung zur dritten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die zweite haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 36 Abs. 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist (§ 51 Abs. 2).

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Für Pfarrwahlen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen.

**§ 39.** (1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, am Schluss der Sitzung zu verlesen und von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten oder berufenen Mitgliedern zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist, wenn sie nicht in ein Verhandlungsbuch aufgenommen ist, alsbald nach der Sitzung zu einer besonderen Sammlung zu nehmen. Das Verhandlungsbuch oder die Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, der Tagesordnung sowie bei den einzelnen Beschlüssen das Stimmenverhältnis.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in der Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen.

(5) Beglaubigte Abschriften aus der Niederschrift erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.

**§ 40.** (1) Der Kirchenvorstand kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können auch Gemeindeglieder zugezogen werden, die dem Kirchenvorstand nicht angehören. Letzteres ist für einen nach Artikel 8 der Kirchenordnung gebildeten Ausschuss nicht zulässig.

(2) Der Kirchenvorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Nach Bedarf können den Beauftragten andere Gemeindeglieder beigeordnet werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens auf die Dauer seiner Amtszeit, zur Entlastung der oder des Vorsitzenden aus seiner Mitte Kirchmeisterinnen und

Kirchmeister bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bestellt sind, soll je einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben übertragen werden. Die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters im einzelnen regelt die Dienstweisung.

(4) Die nach Absatz 1, 2 und 3 zur Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes gebildeten Ausschüsse oder betrauten Einzelpersonen sind an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

(5) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten, die einem Ausschuss oder Einzelpersonen übertragen sind, sind diese zu hören.

(6) Für die nach Absatz 1 gebildeten Ausschüsse bestimmt der Kirchenvorstand die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Ihre Arbeitsweise ist im Bedarfsfalle unter Beachtung des allgemeinen kirchlichen Rechts durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 und 2 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

**§ 41.** Der Kirchenvorstand überträgt Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Regionalverwaltungsverbände auf den zuständigen Regionalverwaltungsverband.

**§ 42.** (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.

**§ 43.** (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind über diese Verpflichtung in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer (§ 32) zu belehren.

(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

#### Unterabschnitt 4. Einsprüche, Beanstandungen

**§ 44.** (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen der Einspruch an den Dekanats-synodalvorstand und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchenvorstand die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.

(2) Einspruch und Beschwerde sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

(3) Das Entsprechende gilt in den Fällen der §§ 7 und 8.

**§ 45.** (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

**§ 46.** (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde geltend zu machen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Kirchenvorstandes zu handeln.

(2) Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Weigerung des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Dekanats-synodalvorstandes geltend machen. Versagt der Dekanats-synodalvorstand seine Zustimmung, so kann sie durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ersetzt werden.

(3) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen Aufgaben nachzukommen, kann der Dekanats-synodalvorstand nach erfolgloser Abmahnung durch die Kirchenverwaltung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

#### Unterabschnitt 5. Vertretung im Rechtsverkehr

**§ 47.** (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die kirchengesetzlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

**Unterabschnitt 6****Pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden**

§ 48. (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(2) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

**Unterabschnitt 7****Ausscheiden, Ersatzwahl, Auflösung**

§ 49. Ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes durch Krankheit oder berufliche Überlastung fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen, so soll ihm dieser nahe legen, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 50. (1) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstandes ist sein Amt abzuerkennen

- a) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
- b) wegen groben Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstandes durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen.

(3) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes steht der oder dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 51. (1) Bei Ausscheiden von gewählten oder berufenen Mitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes findet für den Rest der Amtszeit das Nachrücken nach § 25 Abs.1 KGWO statt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes hat der Kirchenvorstand binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen (§ 25 Abs. 2 KGWO).

(2) Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig und zur Vornahme von Ersatzwahlen außerstande, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die an der gesetzlichen Zahl der gewählten Mitglieder fehlenden Mitglieder (§ 26 KGWO).

(3) Sind alle gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, so gilt § 52 Abs. 2 und 3.

§ 52. (1) Ein Kirchenvorstand, der beharrlich seine Pflich-

ten verletzt, kann von der Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes aufgelöst werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesem Fall die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

**Abschnitt 6. Der Kreis der Mitarbeitenden**

§ 53. (1) Die Zusammensetzung des Kreises der Mitarbeitenden wird durch den Kirchenvorstand in einer der ersten drei Sitzungen nach den Neuwahlen festgestellt. Auch spätere Veränderungen bedürfen der Feststellung durch den Kirchenvorstand.

(2) Den Vorsitz im Kreis der Mitarbeitenden führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Der Kreis der Mitarbeitenden wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende hat den Kreis der Mitarbeitenden mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres einzuberufen.

(4) Über die Verhandlungen, Wünsche und Anträge des Kreises der Mitarbeitenden berichtet die oder der Vorsitzende dem Kirchenvorstand.

(5) Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind in der Regel nicht öffentlich.

**Abschnitt 7. Gemeindeversammlung**

§ 54. (1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand.

(2) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält. Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Bedeutung einer Gemeindeversammlung und die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(3) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich der Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. Über Fragen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(4) Die Gemeindeversammlung ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(5) Vor der Wahl zum Kirchenvorstand findet rechtzeitig eine Gemeindeversammlung statt. Sie ist in geeigneter Weise an der Vorbereitung der Wahlen zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die Kirchengemeindegewahlordnung.

**Abschnitt 8. Kirchengemeindegesetzungen**

§ 55. (1) Kirchengemeindegesetzungen beschließt der Kirchenvorstand. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Satzung zu regeln. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung

(2) Satzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

### Abschnitt 9. Schlussbestimmungen

§ 56. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1979 (ABl. 1979 S. 181), zuletzt geändert am 27. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), außer Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . S c h ä f e r

—————

### Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)

Vom 23. April 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1. Geltungsbereich.** Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, sowie für die nichtrechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben.

#### Abschnitt 1

#### Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

**§ 2. Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung.** (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:

1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
  - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
  - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
  - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

**§ 3. Entstehung der Stiftung.** (1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz.

(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.

**§ 4. Stiftungssatzung.** (1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.

#### Abschnitt 2

#### Die Verwaltung der Stiftung

**§ 5. Stiftungsverwaltung.** (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seine Ehegattin oder Lebenspartnerin, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kindern, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

**§ 6. Vermögenserhalt.** (1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin oder des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

**§ 7. Buchführung, Jahresabschluss.** (1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

### **Abschnitt 3 Die Aufsicht über die Stiftungen**

**§ 8. Stiftungsaufsicht.** (1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

**§ 9. Durchführung der Stiftungsaufsicht.** (1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

**§ 10. Genehmigungsvorbehalte.** (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der

Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,

3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen bleiben unberührt.

**§ 11. Beanstandung.** Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchengesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungssatzung verstoßen, aufheben und anordnen, dass Maßnahmen auf Grund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.

**§ 12. Anordnung und Ersatzvornahme.** Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchenverwaltung anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

**§ 13. Abberufung von Organmitgliedern.** (1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

**§ 14. Bestellung von Beauftragten.** Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

**§ 15. Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung.** Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.

**Abschnitt 4****Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung**

**§ 16. Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung.** (1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein

1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

**§ 17. Treuhandvertrag.** (1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

**§ 18. Genehmigung und Anzeige.** Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

**§ 19. Buchführung, Jahresabschluss.** Die kirchlichen Träger gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

**Abschnitt 5****Schlussbestimmungen**

**§ 20. Stiftungsverzeichnis.** (1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

**§ 21. Inkrafttreten.** Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . S c h ä f e r

**Kirchengesetz  
über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung  
(Sonderzahlungsgesetz – SZG)**

**Vom 24. April 2005**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Bundessonderzahlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht aufgrund von § 2 etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Die Kirchenleitung kann die Höhe der Sonderzahlung aufgrund der Haushaltslage gegenüber dem Bundessonderzahlungsgesetz durch Rechtsverordnung herabsetzen oder heraufsetzen. Bei Herabsetzung darf die Höhe der Sonderzahlung jedoch nicht weniger als 50 Prozent der laufenden Bezüge für den Monat November des Jahres betragen, in dem die Zahlung erfolgt. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und des Finanzausschusses.

**§ 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Sonderzuwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1978 (ABl. 1978 S. 185), zuletzt geändert am 28. April 2001 (ABl. 2002 S. 47), und Artikel VI des Kirchengesetzes zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 2. November 1977 (ABl. 1977 S. 238) außer Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . S c h ä f e r

**Kirchengesetz  
über die Aufsicht bei Beteiligungen  
an privatrechtlichen Unternehmen**

**Vom 24. April 2005**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

§ 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), geändert am 26. November 2004 (ABl. 2005 S. 12), wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
- e) bei den Beteiligungen das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,
- f) bei den Beteiligungen die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.

(2) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will. Sie gelten nicht für Finanzanlagen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . S c h ä f e r

**Kirchengesetz  
zur Abschaffung der Behördenzulage**

**Vom 24. April 2005**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung eines Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zahlung einer Behördenzulage vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 79) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 2. Mai 2005

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . S c h ä f e r

---

## Dienstnachrichten

---





## Bekanntmachungen

### Änderungssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborn und Sinn

**Vom 13. September 2004**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborn und Sinn hat folgende Verbandssatzung beschlossen:

#### I.

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborn und Sinn vom 11. April 1980 (ABl. 1982 S. 46), geändert am 25. März 1994 (ABl. 1996 S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8. Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- b) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) einem Vertreter der Stadt Herborn,
- d) einem Vertreter der Gemeinde Sinn,
- e) der Stationsleitung der Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborn und Sinn,
- f) je einem Vertreter der Ärzteschaft aus dem Bereich der Stadt Herborn und der Gemeinde Sinn,
- g) je einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden Herborn und Sinn,
- h) dem Verwaltungsleiter für Diakoniestationen der Evangelischen Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf.“

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kassenführung erfolgt durch die Evangelische Regionalverwaltung Herborn-Biedenkopf.“

#### II.

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

\*\*\*

Vorstehende Änderungssatzung wurde am 2. Dezember 2004 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. April 2005 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 10. Mai 2005

Für die Kirchenverwaltung  
Z a n d e r

### Gründung der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main im Propsteibereich Rhein-Main

**Urkunde**

#### § 1

Die Evangelische Indonesische Kristusgemeinde Rhein-Main wird mit Wirkung vom 1. April 2005 als Evangelische Indonesische Kristusgemeinde Rhein-Main im Propsteibereich Rhein-Main als Anstaltsgemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gemäß § 15 Kirchengemeindeordnung gegründet.

Es gelten für diese Gemeinde die Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung der EKHN.

#### § 2

Mit Gründungsdatum treten die „Ordnung der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main“ sowie die „Vereinbarung zwischen der EKHN und der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main“ in Kraft. Sie sind vor Ablauf von vier Jahren zu überprüfen.

#### § 3

Die Evangelische Indonesische Kristusgemeinde Rhein-Main gehört dem Evangelischen Dekanat Frankfurt am Main-Mitte-Ost an.

#### § 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 23. März 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

### Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden- Sonnenberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, führt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 den Namen Evangelische Thalkirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg.

Darmstadt, den 4. Mai 2005

Für die Kirchenverwaltung  
D r . G r u n w a l d

### **Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2005**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst der EKHN vom 4. Dezember 1958 (ABl. 1959 S. 4) werden die laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2005 um jeweils 1,0 Prozent erhöht. Dies gilt auch für die laufenden monatlichen Unterstützungen an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir bitten, die erhöhten Beträge der Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten unter Angabe der Personalien des Empfängers und des entsprechenden Aktenzeichens der Kirchenverwaltung mitzuteilen.

Darmstadt, den 1. Mai 2005

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Knötzele

### **Bekanntgabe eines neuen Dienstsiegels**

Regionalverband Frankfurt a.M.

Umschrift des Dienstsiegels:  
Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 9. Mai 2005

Für die Kirchenverwaltung  
Dreuth

### **Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ilbeshausen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Altenschlirf (mit pfarramtlich verbundener Evangelischer Kirchengemeinde Schlechtenwegen), Evangelisches Dekanat Vogelsberg**

#### **Urkunde**

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Vogelsberg wird folgendes beschlossen:

#### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Ilbeshausen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Altenschlirf (mit pfarramtlich verbundener Evangelischer Kirchengemeinde Schlechtenwegen), Evangelisches Dekanat Vogelsberg, pfarramtlich verbunden.

#### **§ 2**

Für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird eine 1,0 Pfarrstelle ausgewiesen.

#### **§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 10. Januar 2005

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
Dr. Steinacker

### **Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach (mit pfarramtlich verbundener Evangelischer Kirchengemeinde Aulendiebach) mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bleichenbach, Evangelisches Dekanat Büdingen**

#### **Urkunde**

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Büdingen wird folgendes beschlossen:

#### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Rohrbach (mit pfarramtlich verbundener Evangelischer Kirchengemeinde Aulendiebach) wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bleichenbach, Evangelisches Dekanat Büdingen, pfarramtlich verbunden.

#### **§ 2**

Für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird eine 1,0 Pfarrstelle ausgewiesen.

#### **§ 3**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
Dr. Steinacker

**Umwandlung der Pfarrstelle I der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg, Evangelisches Dekanat Bad Homburg, in eine Pfarrstelle I mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2)**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Homburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle I der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg, Evangelisches Dekanat Bad Homburg, wird in eine Pfarrstelle I mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 23. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Aufhebung der Pfarrstelle I mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Friedensgemeinde Frankfurt am Main, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main – Süd**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main – Süd und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Friedensgemeinde Frankfurt am Main wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle I mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Friedensgemeinde Frankfurt am Main, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main – Süd, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Aufhebung der Pfarrstelle III mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Frankfurt am Main, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main – Süd**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main – Süd und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Frankfurt am Main wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle III mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Frankfurt am Main, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main – Süd, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Pfarrstellenregelung der Evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Frankfurt am Main – Sachsenhausen, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main – Süd**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main – Süd und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Frankfurt am Main – Sachsenhausen wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Frankfurt am Main – Sachsenhausen, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main – Süd, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die bisherige Pfarrstelle III wird zur Pfarrstelle II der Evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Frankfurt am Main – Sachsenhausen.

**§ 3**

Die bisherige Pfarrstelle IV wird zur Pfarrstelle III der Evangelischen Maria-Magdalena-Gemeinde Frankfurt am Main – Sachsenhausen.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2004  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Aufhebung der Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Gießen – Kleinlinden, Evangelisches Dekanat Gießen**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gießen und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gießen – Kleinlinden wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) der Evangelischen Kirchengemeinde Gießen – Kleinlinden, Evangelisches Dekanat Gießen, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Errichtung einer Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) in der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen-Arnzbach, Evangelisches Dekanat Usingen**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Usingen und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen-Arnzbach wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen-Arnzbach, Evangelisches Dekanat Usingen, wird eine Pfarrvikarstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) errichtet.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 21. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberursel, Evangelisches Dekanat Bad Homburg**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Homburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Oberursel wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oberursel, Evangelisches Dekanat Bad Homburg, wird eine Pfarrvikarstelle errichtet.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 21. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Pfarrstellenregelung der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Rodheim – Vetzberg und Königsberg, Evangelisches Dekanat Gießen**

**Urkunde**

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gießen wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Königsberg ist mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim – Vetzberg, beide Evangelisches Dekanat Gießen, verbunden.

**§ 2**

Die bisherige Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim – Vetzberg wird zur Pfarrstelle I – Rodheim – Vetzberg.

**§ 3**

Die bisherige Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim – Vetzberg und die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) bei der Evangelischen Kirchengemeinde Königsberg werden zur Pfarrstelle II – Rodheim – Vetzberg und Königsberg zusammengefasst.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, 15. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

**Umwandlung der Pfarrstelle II der Evangelischen  
Kirchengemeinde Steinbach am Taunus,  
Evangelisches Dekanat Bad Homburg,  
in eine Pfarrstelle II mit eingeschränktem  
Dienstauftrag (1/2)**

**Urkunde**

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Bad Homburg und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Steinbach am Taunus wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Gedächtniskirchengemeinde Steinbach am Taunus, Evangelisches Dekanat Bad Homburg, wird in eine Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2) umgewandelt.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Darmstadt, 23. Dezember 2004

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
- Für die Kirchenleitung -  
D r . S t e i n a c k e r

---

**Stellenausschreibungen**

---

**Aufforderung zur Bewerbung**

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 52 29) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

**Alsfeld, Pfarrstelle II, Modus A**

Da der langjährige Stelleninhaber am Jahresende in den Ruhestand geht, wird eine unserer drei Pfarrstellen zum 01.01.2006 frei.

**Alsfeld** ist eine Stadt mit hoher Lebensqualität. Sie hat eine denkmalgeschützte Altstadt, liegt zwischen Schwalm und Vogelsberg an der A 5 und bietet als Mittelzentrum der Region alle schulischen Möglichkeiten.

Die **Kirchengemeinde** hat ca. 5.800 Gemeindeglieder und ist in etwa drei gleich große Gemeindebezirke geteilt. Sie wird von einem engagierten und mit den Pfarrern kooperierenden Kirchenvorstand geleitet. Das eng zusammenarbeitende Pfarrteam trifft sich einmal wöchentlich zur Absprache der Arbeit.

Es gibt zwei Predigtstellen: in der Innenstadt die Walpurgiskirche (Sommerhalbjahr) oder die Dreifaltigkeitskirche (Winterhalbjahr) sowie das Martin-Rinckart-Gemeindehaus für den sonntäglichen Abendgottesdienst. Die Gottesdienste werden in der Regel wöchentlich

wechselnd von einem der drei Stelleninhaber gehalten.

Die Kirchengemeinde unterhält drei Kindergärten, deren seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung den drei Pfarrstellen zugeordnet ist.

Neben vielen Ehrenamtlichen gibt es folgende hauptamtliche Mitarbeiter/innen: Kirchenmusiker (66 %), Küster, Gemeindepädagogin (75 %), 2 Sekretärinnen (1,25 Stellen) im Gemeindeamt, 3 Kindertagesstättenleiterinnen, 25 Erzieherinnen und Reinigungskräfte.

Im **Pfarrbezirk II** gibt es einen Besuchsdienstkreis und die eigenständige Konfirmandengruppe. Die Kinder- und Jugendarbeit wird von einer Gemeindepädagogin verantwortet.

**Was wir uns wünschen:**

- wieder eine/n Pfarrer/in, der/die offen, kontaktfreudig und teamfähig ist, am Leben der Gemeinde teilnimmt und präsent ist
- Fortführung der bewährten Arbeit im Pfarrbezirk und im Pfarrteam
- neue Impulse im Bereich der Erwachsenenarbeit.

Da die Gemeinde in einer Umbruchphase ist (die Pfarrstelle III ist seit 01.05.2005 neu besetzt), sind neue Ideen sehr willkommen.

Das **Pfarrhaus** liegt neben dem Kindergarten, dem Tilemann-Schnabel-Gemeindehaus und dem Gemeindebüro. Es liegt inmitten eines 1.200 qm großen Gartengrundstücks sehr zentral und doch angenehm ruhig. Das Haus hat eine Gesamtwohnfläche von 240 qm (im Erdgeschoss 2 Zimmer und Amtszimmer, Küche und WC sowie ein sehr schöner Wintergarten; im 1. Stock 4 Zimmer und Bad/WC; im Dachgeschoss 3 Zimmer und Bad/WC) und ist in gutem Zustand. Zum Haus gehört eine Doppelgarage.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, stehen für weitere **Auskünfte** zur Verfügung: Stellvertretender KV-Vorsitzender RA Wolfgang Mildner, Tel.: 0 66 31/60 61; Pfarrer Peter Remy (Pfarrstelle I), Tel.: 0 66 31/34 35; Pfarrvikarin Katja Golinski (Pfarrstelle III), Tel.: 0 66 31/53 54; Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 0 66 31/91 14 90; Propst Klaus Eibach, Tel.: 06 41/7 94 96 10.

**Bingen, Evangelische Christuskirchengemeinde Bingen-Büdesheim, Dekanat Ingelheim, 0,5 Pfarrvikarstelle. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung. Zum zweiten Mal.**

Aufgrund der wachsenden Zahl der Gemeindeglieder wurde der Christuskirchengemeinde Bingen-Büdesheim im Zuge der neuen Pfarrstellenbemessung zusätzlich eine halbe Pfarrvikarstelle zugesprochen, die umgehend besetzt werden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, die halbe Stelle mit einem anderen halben Dienstauftrag im Dekanat Ingelheim zu verbinden.

Außerdem verfügt die Gemeinde seit 1959 über eine Vollzeitstelle, die seit Januar 2003 von Frau Pfarrvikarin Glienicke verwaltet wird.

Die Christuskirchengemeinde Bingen-Büdesheim umfasst 2.750 Gemeindeglieder und besteht aus den Stadtteilen Büdesheim, Dietersheim, Sponsheim und Dromersheim. Büdesheim wurde 1928 in die Stadt Bingen eingemeindet, stellt heute mit 11.579 Einwohnern den größten Stadtteil dar und liegt am Fuße des Scharlachbergs, der durch seine guten Weine bekannt ist.

Büdesheim bietet sehr gute Einkaufsmöglichkeiten, und die Anbindung an die Innenstadt Bingen und an das Verkehrsnetz (A 60/A 61; Hauptbahnhof in Bingen) ist außerordentlich günstig. Ein Sportzentrum mit Hallenbad und eine Fachhochschule für alle Fachrichtungen sind in Büdesheim beheimatet. Ebenso sind alle Schularten vorhanden und gut erreichbar, und es gibt eine Vielzahl von sport- und kulturtreibenden Vereinen.

Die Kirche, der gemeindeeigene Kindergarten, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus bilden ein Zentrum, das 1964 errichtet wurde und in einem guten baulichen Zustand ist. Hervorzuheben ist die Architektur der Kirche, ein ansprechender Rundbau, der auch zu besonderen Gottesdiensten oder musikalischen Veranstaltungen einlädt.

Wöchentlich treffen sich im Gemeindezentrum die Singgemeinschaft, das Kammermusik-Ensemble, der Jugendclub, der Handarbeitskreis und zwei Krabbelkreise. Der Konfirmandenunterricht (zwei Gruppen), der Frauentreff, der Seniorennachmittag und ein ökumenisches Glaubensgespräch finden einmal im Monat statt.

Neben dem sonntäglichen Gottesdienst in der Christuskirche werden im Gemeindehaus 14-tägig Kindergottesdienste gefeiert, die von einem Team aus der Gemeinde gestaltet werden. Alle vier Wochen ist im Stadtteil Sponsheim ein Gottesdienst zu halten.

Schwerpunkte in der Gemeindegliederarbeit bilden die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten (dreigruppig), die

guten Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde, die Jugendarbeit und der Besuchsdienst, der zusammen mit Ehrenamtlichen aufgebaut wurde.

Mit den zwei weiteren evangelischen Kirchengemeinden in Bingen besteht eine Arbeitsgemeinschaft; sie bemüht sich um die Stärkung des evangelischen Profils in der katholisch geprägten Region und fördert durch gemeinsame Veranstaltungen die Vernetzung der evangelischen Kirchen vor Ort.

Aufgrund des Zuzugs vieler junger Familien mit Kindern und der guten Arbeit unseres Kindergartens ist eine der häufigsten Amtshandlungen in der Christuskirchengemeinde die Taufe.

In der Christuskirchengemeinde werden derzeit acht Erzieherinnen und eine Gemeindegliederssekretärin (13 Wochenstunden) hauptamtlich beschäftigt. Nebenamtlich sind ein Küster, ein Gärtner, ein Hausmeister, zwei Organisten, ein Chorleiter und mehrere Reinigungskräfte in der Gemeinde tätig.

Die Gemeinde ist der Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen. Der Vorsitz im Kirchenvorstand wird seit 1990 von einem Ehrenamtlichen wahrgenommen.

Von der neuen Pfarrerin/ dem neuen Pfarrer wird Aufgeschlossenheit und menschliche Offenheit erwartet. Wir wünschen uns, dass sie/er sich in die bestehende Strukturen vor Ort und in der Kirchengemeinde einarbeitet und unsere Kirchengemeinde mit eigenen Ideen und neuen Impulsen bereichert.

Der Kirchenvorstand hat im Frühjahr 2004 ein Leitbild für die Kirchengemeinde entwickelt und ist bereit, bei der Umsetzung der neuen Perspektiven für die Gemeindearbeit mitzuarbeiten.

Da das Pfarrhaus bereits durch die Inhaberin der Vollzeitstelle besetzt ist, ist der Kirchenvorstand gern bei der Suche eines entsprechenden Wohnraums behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Bernd Schultheiß, Pfarrer-Franz-Como-Straße 2, 55411 Bingen, Tel.: 0 67 21/4 34 18; Pfarrvikarin Janina Glienicke, Tel.: 0 67 21/4 88 43; Dekanin Annette Stegmann, Ingelheim, Tel.: 0 61 32/43 41 77 und Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

**Dornheim, Dekanat Groß-Gerau, Modus B**

Die Ev. Kirchengemeinde Dornheim sucht ab 1. September 2005 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Die Pfarrstelle wird frei, weil der jetzige Pfarrer in den Ruhestand geht.

**Lage und Strukturen**

Der Ort Dornheim ist ein geschlossenes Gemeinwesen in ländlicher Umgebung, seit 1977 Stadtteil der Kreisstadt Groß-Gerau (4 km) im südwestlichen Bereich der Propstei Rhein-Main. Die ehemals dörflichen Strukturen haben sich verändert, es gibt nur noch wenig Landwirtschaft, die meisten Arbeitnehmer sind im Großraum

Frankfurt-Rüsselsheim-Darmstadt tätig. In Dornheim befindet sich die Grundschule, sämtliche anderen Schulformen und Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen sind in Groß-Gerau vorhanden.

Von den 4.500 Einwohnern Dornheims gehören 2.350 zur evangelischen Kirchengemeinde. Der Bestand einer ganzen Pfarrstelle ist langfristig gesichert.

Ein Großteil der Bevölkerung ist in den 32 örtlichen Vereinen und Organisationen engagiert. Die Vereinsaktivitäten stehen manchmal in Konkurrenz zu kirchlichen Terminen, andererseits erfährt die Kirchengemeinde auch besondere Rücksichtnahme und Förderung durch einige Vereine oder arbeitet sogar mit ihnen zusammen.

Die Michaelskirche wurde 1980 zu einem Gemeindezentrum umgebaut. In ihr werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert. Der Gottesdienstraum ist mit Stühlen ausgestattet (300-500 Plätze) und kann variabel genutzt werden. Der Gemeindehausteil im Kirchengebäude bietet viele Möglichkeiten für regelmäßige Veranstaltungen und besondere Aktivitäten.

Im großen Pfarrhaus befinden sich das Amtszimmer und das Pfarrbüro.

#### Was Sie vorfinden:

Unsere Kirchengemeinde ist lebendig und rege, die Kirchenmusik mit Chor- und Instrumentalgruppen hat einen großen Stellenwert.

Im Bereich der örtlichen Ökumene gibt es gute Kontakte in Form von vielen gemeinsamen Gottesdiensten und Veranstaltungen mit der katholischen Pfarrgemeinde.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer viergruppigen Kindertagesstätte. Im Ort befinden sich zwei weitere, kommunale KiTas. Die KiTa „Pusteblyume“ stellt einen wichtigen Baustein in unserem Gemeindeleben dar und ist in viele Feste und Gottesdienst eingebunden.

Das Gemeindeleben wird geprägt durch die sonn- und festtäglichen Gottesdienste mit traditioneller Liturgie oder neuen Formen und durch zielgruppenorientierte Gottesdienste und viele Gruppen und Kreise.

Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen, kooperativ und engagiert und möchte Bewährtes erhalten und gleichzeitig Neues mit gestalten. Er ist offen für neue Impulse und Wege.

Eine Pfarramtssekretärin (halbtags) und eine Verwaltungsangestellte in der KiTa (stundenweise) erledigen einen Großteil der Verwaltungsarbeiten.

Eine gemeindepädagogische Stelle wird zzt. durch das Dekanat errichtet mit einem 2/3 Dienstauftrag in Dornheim. Für die Kirchenmusik sind eine Dekanatsmusikerin mit Teildienstauftrag in unserer Gemeinde, zwei nebenamtliche Organistinnen und weitere Chorleiter/innen zuständig.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Gemeindegruppen tätig.

#### Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- aufgeschlossen ist, auf Menschen zugehen kann und gern im Team arbeitet
- am Leben der Gemeindeglieder teilnimmt und sie seelsorgerisch begleitet
- unsere neuen Gottesdienstformen übernimmt und eigene Ideen für die Gottesdienstgestaltung und Gemeindegliederarbeit einbringt
- gegenüber der kirchenmusikalischen Arbeit aufgeschlossen ist
- den ökumenischen Dialog fördert und vertieft
- die Kindergartenarbeit als einen wichtigen diakonischen und gemeindepraktischen Aufgabenbereich ansieht
- Erfahrung und Geschick in Personalführung und Verantwortung mitbringt
- gern mit Konfirmandinnen und Konfirmanden arbeitet und nach der Konfirmation weitere Kontakte mit ihnen pflegt
- gewachsene Traditionen achtet und fortführt, aber auch neue Impulse setzt.

Gerne geben wir weitere Auskünfte: Pfd. Wolfgang Köhler, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 0 61 52/5 79 15; Dekan Tankred Bühler, Tel.: 0 61 52/ 91 02 73; Pröpstin Helga Trösken, Tel.: 0 69/ 28 73 88.

#### Guntersblum, Dekanat Oppenheim, Modus B

Da unser bisheriger Pfarrer nach über 13 Jahren aus familiären Gründen auf eine Pfarrstelle in Hessen wechselt, suchen wir ab dem 15. Mai einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

#### Unser Ort

Guntersblum liegt in der Rheinebene, etwa 3 km vom Fluss entfernt, und hat ca. 4.000 Einwohner. Die Lage ist ausgesprochen verkehrsgünstig, öffentliche Verkehrsmittel sind durch die Hauptbahnlinie Mainz-Worms optimal zu nutzen, Busse versorgen die angrenzenden Gemeinden. Über die Nord-Süd-verbundene Bundesstraße 9 sind die angrenzenden Städte und Ballungszentren rasch erreichbar.

Die Ortsgemeinde ist vom Weinbau geprägt und verfügt über eine gute Infrastruktur. Grundschule, Kindergärten, Ärzte, Apotheke und gute Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden, weiter führende Schulen in der Nähe per Bahn sehr gut erreichbar. Durch entsprechende Neubaugebiete wächst die Ortsgemeinde noch. Ein besonderes Merkmal ist das reiche kulturelle Leben mit Festen und Veranstaltungen im ganzen Jahr. Freizeitangebote stehen durch die vielfältige Vereinslandschaft zur Verfügung.

### Unsere Kirchengemeinde

Guntersblum hat rund 2.100 evangelische Gemeindeglieder und stellt die stärkste Glaubensgemeinschaft im Dorf dar. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist rege und konstruktiv. Neben verschiedenen ökumenischen Projekten (Kinderbibelwoche, Pilgerweg, kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung) wird der zweimal jährlich erscheinende Gemeindebrief als ökumenisches Gemeinschaftsprodukt heraus gegeben.

Ein Schwerpunkt unserer Gemeindegliederarbeit ist die Kinder- und Jugendarbeit, welche durch eine Gemeindepädagogin seit vielen Jahren mit großem Erfolg betrieben wird. Unterstützung erhält sie dabei von vielen motivierten Ehrenamtlichen.

Engagierte Gemeindeglieder vertreiben faire Ware im Weltladen. Die Frauenhilfe pflegt ihre Zusammenkünfte einmal wöchentlich über das Winterhalbjahr und wünscht sich dabei auch weiterhin Begleitung durch die/den künftigen PfarrerIn/Pfarrer. Ein Besuchsdienstkreis übernimmt die ausgewählten Geburtstagsvisiten bei den Senioren. Unsere Kirche und das Gemeindehaus sind Veranstaltungsorte zahlreicher kultureller Darbietungen, insbesondere im musikalischen Bereich. Unsere gut ausgebildete Flötengruppe umrahmt besondere Gottesdienste während des Kirchenjahres.

Ein junger, tatkräftiger Kirchenvorstand mit Laienvorsitz führt die Gemeinde.

### Was wir bieten

Wir haben eine Predigtstelle in unserer renovierten Kirche. Das aus dem 11. Jahrhundert stammende Bauwerk stellt eine architektonische Besonderheit dar und ist daher von großer historischer Bedeutung. Als ältestes Gebäude des Ortes prägt sie dessen Mittelpunkt und ist bereits von weitem erkennbar. Daneben steht das Gemeindehaus für vielfältigste Aktivitäten und Begegnungen zur Verfügung. Im geräumigen Pfarrhaus von 1896 mit Garten und Hof befinden sich die Pfarrwohnung mit 6 Zimmern, Küche und Bad (125 qm) und eine kleine Gästewohnung mit 2 Zimmern und Dusche (25 qm), die je nach Bedarf zur Pfarrwohnung hinzukommen kann.

Vor fünf Jahren wurden im Haus die Heizungsanlage, die Wasserversorgung und die sanitären Anlagen komplett erneuert.

Sekretariat und Amtsräume verfügen über einen separaten Zugang. Die Ausstattung ist neu und auch im EDV-Bereich zeitgemäß.

Eine Pfarrsekretärin unterstützt in Teilzeit bei den Verwaltungsaufgaben, Küster und 3 Organisten im Nebenamt versehen ebenfalls engagiert ihren Dienst.

Der Kirchenvorstand bietet eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Ein großer Stamm verlässlicher und selbstständig arbeitender Ehrenamtlicher unterstützt den Pfarrer oder die Pfarrerin bei allen Aktivitäten.

### Was wir uns wünschen

Unsere Gemeinde ist volksgemeinschaftlich geprägt. Im sonntäg-

lichen Gottesdienst halten wir an den traditionellen Formen fest, suchen aber auch andere Formen der Gestaltung. Ob außerhalb der Kirche bei Hoffesten, Abendgottesdiensten oder der Osternacht und dem Weltgebetstag der Frauen; wir möchten, dass sie sich für die Bedürfnisse unserer Gemeindeglieder offen zeigen. Wir legen Wert auf lebensnahe Predigten und eine ansprechende Spiritualität, die jedoch die Menschen nicht einengen soll. Sie sollten rhetorisch überzeugend sein im Vortrag. Wir wünschen eine besondere Hinwendung zur Kinder- und Jugendarbeit, die von uns in jahrzehntelangem Engagement aufgebaut wurde. Auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen freuen wir uns ebenso sehr wie auf Ihre neuen Ideen und Impulse.

Nähere Auskünfte erteilen: Herr Horst Dehmel, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 0 62 49/83 09; Dekan Michael Graebisch, Tel.: 0 61 33/5 79 20 und Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27.

### Heftrich, Dekanat Idstein, Modus A

Die Kirchenvorstände der Gemeinden Heftrich und Bernbach sind auf der Suche nach einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, die/der den Beruf PfarrerIn als Berufung versteht und bereit ist, mit Leidenschaft und Engagement Bestehendes weiterzuführen und neue Wege zu gehen. Ein engagierter und selbstständiger Kirchenvorstand legt mehr Wert darauf, dass mutig Neues gewagt wird, als dass in ängstlichem Stillstand nur Fehler vermieden werden. In den Arbeitsfeldern Kindergottesdienst und Besuchsdienst besteht eine erfolgreiche Arbeit, in der auf sämtliche Mitarbeiter, die mit ganzem Herzen dabei sind, zurückgegriffen werden kann. Jugendliche, die sich nach der Konfirmation noch der Kirche verbunden fühlen, sind in der Jugendgruppe organisiert. Ein Kirchenkinderchor soll zzt. ins Leben gerufen werden.

Der gemeinsame Kirchenvorstand sehnt sich für die Gemeinden Heftrich und Bernbach nach einem Aufbruch, der noch in anderen Arbeits- und Lebensfeldern der Gemeinden etwas von Gottes Gegenwart spüren lässt. Ein verheißungsvoller Ansatz wird darin gesehen, über die erfolgreiche Kindergottesdienstarbeit junge Familien zu erreichen und in das Gemeindeleben zu integrieren.

Die beiden Orte liegen am Ende einer Talsenke im östlichen Rheingau-Taunus-Kreis an der Wasserscheide zwischen Lahn und Main mit Blick auf den Feldberg. Beide Orte haben sich ihren ländlichen Charakter bewahrt. Seit der Gemeindegebietsreform ist Bernbach ein Ortsteil der Gemeinde Waldems und Heftrich ein Stadtteil von Idstein. Die kirchlich-historische Zusammengehörigkeit, deren ältesten Aufzeichnungen aus dem Jahr 1594 stammen, hat allerdings bis heute Fortbestand. Beide Gemeinden verfügen über ein Gemeindehaus, Bernbach mit eingegliedertem sakralen Raum. In Heftrich befindet sich das Pfarrhaus mit dem Gemeindebüro und die durch Friedrich Joachim Stengel 1739 erbaute Pfarr-

Kirche. An beiden Gebäuden werden zzt. umfangreiche Renovierungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Beide Gemeinden sind verkehrstechnisch gut an das Rhein-Main Ballungszentrum angebunden (Busanbindung, Bahnhof-Idstein, BAB 3 Idstein, Bundesstraße 8 Waldems-Esch). Frankfurt ist ca. 45 km und Wiesbaden ca. 25 km entfernt.

Heftrich verfügt über einen Kindergarten und eine zweistufige Grundschule. Gesamtschule, Realschule und Gymnasium sind in Idstein angesiedelt.

Heftrich hat 1.650 Einwohner, wovon ca. 750 der Ev. Kirche angehören und Bernbach 1.600 Einwohner mit ca. 700 Gemeindegliedern, die sich auf eine Bewerbung und Neubesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle freuen.

**Ansprechpartner:** Propst Dr. Rink, Tel.: 06 11/52 24 75; Dekanin Heike Geiter, Tel.: 0 61 26/58 43-00; Stellv. KV-Vorsitzende für Bernbach, Brigitte Schink, Tel.: 0 61 26/64 79; Stellv. KV-Vorsitzender für Heftrich, Werner Künzl, Tel.: 0 61 26/14 77.

### **Kelkheim, Evangelische Paulusgemeinde, Pfarrstelle II mit eingeschränktem Dienstauftrag (1/2), Dekanat Kronberg, Modus A, zum zweiten Mal**

Die Evangelische Paulusgemeinde (ca. 3.000 Mitglieder) ist die älteste von drei Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Kelkheim/Taunus und umfasst den südlichen Kernbereich der Stadt mit den Ortsteilen Münster und Kelkheim (z.Tl.). Die Pfarrstelle ist sofort wegen Wechsel der jetzigen Stelleninhaberin in eine andere Gemeinde neu zu besetzen.

Die Stadt Kelkheim (27.000 Einwohner) bietet sowohl eine gute verkehrsmäßige Anbindung an das Rhein-Main-Gebiet (Bahnlinie nach Frankfurt-Höchst, günstiger Autobahnanschluss) als auch einen hohen Freizeitwert durch ihre Lage am Taunushang. Im Ort gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten; das Main-Taunus-Zentrum ist nur 7km entfernt. Alle Schulformen sowie ein reichhaltiges kulturelles Angebot sind vorhanden. Ein Großteil der Bevölkerung ist dem Bereich der Angestellten und Beamten zuzurechnen (Industrie, Verwaltung, Flughafen); kennzeichnend für Kelkheim, wie für den ganzen Main-Taunus-Kreis, ist ein hoher Grad von berufsbedingter Mobilität.

Die Paulusgemeinde wurde 1930 gegründet. Es besteht ein 1990 gebautes geräumiges Gemeindezentrum, das neben dem Gottesdienstraum (ca. 90 Plätze mit Erweiterungsmöglichkeiten), einen Vorraum, zwei Gemeinderäume, zwei Jugendräume sowie sechs Räume für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einem Dach vereint.

Die Paulusgemeinde eist eine aufgeschlossene, offene Gemeinde und hat ein reichhaltiges gottesdienstliches und gemeindliches Leben mit folgenden Schwerpunkten:

- im gottesdienstlichen Bereich:
- wöchentliches Friedensgebet, Advents- und

Passionsandachten, Gottesdienste zu besonderen Anlässen (z.B. 27. Januar), Kindergottesdienst, Familiengottesdienste, Osternacht

- besonderes Engagement im Bereich des Konfirmandenunterrichts (ca. 40 Konfirmanden)
- im kirchenmusikalischen Bereich:
- Kantorei, Jugendchor, Kinderchor, Instrumentalkreise
- in der Kinder- und Jugendarbeit:
- Jungschargruppen, Bistro, Mutter-Kind-Kreise
- in den sozialdiakonischen Arbeitsfeldern:
- integrative Kindertagesstätte, Diakoniestation und Flüchtlingsbetreuung.

Neben der Inhaberin der Pfarrstelle I mit vollem Dienstauftrag sind in der Gemeinde folgende Personen hauptamtlich beschäftigt: eine Gemeinsekretärin (0,75 Stelle), eine B-Kirchenmusikerstelle (1,0 Stelle, gemeinsam mit der benachbarten Stephanusgemeinde, zurzeit vakant), eine Gemeindepädagogin (0,75 Stelle, verantwortlich für die Kinder- und Jugendarbeit, mitverantwortlich für den Konfirmandenunterricht). Die Paulusgemeinde ist Trägerin der integrativen Kindertagesstätte ARCHE NOAH mit gegenwärtig 140 Kindern in sieben Gruppen. Die Diakoniestation der drei Evangelischen Kirchengemeinden, deren Geschäftsführung bei der Paulusgemeinde liegt, betreut im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit der Caritas und dem Deutschen Roten Kreuz („Sozialstation Kelkheim“) die Kranken und Pflegebedürftigen der Stadt.

Der Kirchenvorstand und die Gemeinde wünschen sich

- eine Persönlichkeit, die auf Team- und Dialogfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Wert legt;
- eine Persönlichkeit mit Kreativität und Offenheit, mit Organisationstalent und der Fähigkeit, zu strukturieren;
- eine Persönlichkeit mit der Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen und sie zur Mitarbeit zu motivieren;
- eine Persönlichkeit mit eigenständiger theologischer Kompetenz und der Fähigkeit, sich auch den in der Kirche ferner stehenden Menschen verständlich zu machen.

Die Aufteilung der Aufgabenbereiche wird mit dem Kirchenvorstand und der Inhaberin der Pfarrstelle I abgesprochen. Der Kirchenvorstand ist bei der Suche einer Dienstwohnung behilflich.

Auskünfte erteilen: Dipl. Kfm. Pohl, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 0 61 95/46 11; Pfarrer Paulmann, Tel.: 0 61 95/28 45; Dekan Kühn, Tel.: 0 61 96/ 76 69 70 sowie Propst Dr. Rink, Tel.: 06 11/ 52 24 75.

### Löhnberg, Dekanat Weilburg, Modus C

Die Kirchengemeinden Löhnberg (1.555 Gemeindeglieder), Selters (270 Gemeindeglieder) und Drommershausen (361 Gemeindeglieder) suchen eine/n neue/n Pfarrer/in, gerne auch ein Pfarrerehepaar. Die 1,0 Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle ist vakant, da der Stelleninhaber zum hauptamtlichen Dekan gewählt wurde.

#### Wo wir sind

Die Gemeinde Löhnberg (4.560 Einwohner) liegt im herrlichen Lahntal zwischen Taunus und Westerwald in angenehmer landschaftlicher Umgebung mit entsprechendem Naherholungswert; aber auch verkehrsgünstig an der B 49 zwischen Wetzlar und Limburg, über die die Autobahnanschlüsse Frankfurt-Köln und Frankfurt-Dortmund rasch zu erreichen sind. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen in den Raum Wetzlar-Gießen und in das Rhein-Main-Gebiet. Löhnberg liegt an der Bahnstrecke Koblenz-Gießen und verfügt über einen eigenen Bahnhof. Limburg ist Haltepunkt an der ICE-Strecke Frankfurt-Köln.

Die 3 pfarramtlich verbundenen Gemeinden liegen im Umkreis von 7 km.

Der Ortsteil Selters ist durch seine Mineralquellen weltbekannt.

#### Wer wir sind

Wir sind drei Landgemeinden mit 1,5 Pfarrstellen. Die 0,5 Pfarrstelle ist besetzt durch den Zusatzdienstauftrag des Dekans des Dekanates Weilburg.

In der 1734/38 erbauten und neu renovierten Löhnberger Schlosskirche mit einer restaurierten Rassmannorgel aus dem Jahre 1881 finden sonntäglich Gottesdienste statt, in den Kirchen in Selters und Drommershausen jeweils im 14-tägigen Wechsel. Wenn Sie zu uns kommen, wohnen Sie in einem familiengerechten, mietwertgünstigen Pfarrhaus mit Garten. Soweit Renovierungen notwendig sind, sollen diese in der Vakanzzeit in Absprache mit Ihnen erfolgen.

Für die Gemeindeglieder steht auf dem gleichen Grundstück ein funktionales Gemeindehaus zur Verfügung. Dort befindet sich auch das separate Gemeindebüro. Größere Baumaßnahmen dürften vorerst nicht anstehen.

Die engagierten und motivierten Kirchenvorstände sind offen für neue Ideen, möchten aber auch an gewohnte, bewährte Traditionen anknüpfen.

Nach unseren Vorstellungen soll die Kirchengemeinde eine örtliche Begegnungsstätte bleiben, die für alle Altersgruppen Angebote bereithält.

Kirchenvorstände und Mitarbeitende freuen sich auf eine/n neue/n Stelleninhaber/in und bieten eine gute, konstruktive Zusammenarbeit an.

#### Was wir bieten

Am Ort befinden sich ein Kindergarten, eine Grund-

schule, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte/Tierklinik, Apotheke, Bank, Sparkasse, Supermärkte und verschiedene Geschäfte.

In der benachbarten barocken Residenzstadt Weilburg (4 km), „Hessentagsstadt 2005“, sind alle weiterführenden Schulen vorhanden. Ebenso das Kreiskrankenhaus „Hessenklinik“ und die Diakoniestation des Ev. Dekanates sowie die Regionalverwaltung.

Als feste Einrichtungen in unserer Kirchengemeinde bieten wir ein reges Gemeindeleben, das derzeit Krabbelgruppe, Kirchenmäuse, Mutter-Kind-Kreis, Frauenhilfe, Frauentreff, Frauenchor, Männertreff, Archivkreis und Seniorentreff umfasst.

Für die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen suchen wir neue Impulse. Als Mitarbeitende stehen nebenberuflich Organistinnen, Chorleiter, Küsterinnen, Hausmeister und Reinigungskräfte zur Verfügung sowie zahlreiche Ehrenamtliche. In unseren gut ausgestatteten Gemeindebüros arbeiten nebenberuflich verteilte Verwaltungsmitarbeiterinnen mit.

#### Was wir uns wünschen

Eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar die/der/das

- die Botschaft der Bibel mit Themen des heutigen alltäglichen Lebens verbindet, das Evangelium lebendig verkündet und sich den missionarischen Herausforderungen unserer Zeit stellt;
- Zeit für die Menschen unserer Gemeinden hat und sie seelsorgerlich begleitet, nicht nur an Schnittpunkten des Lebens, sondern auch bei Haus- und Krankenbesuchen oder einfach so auf der Straße;
- offen und herzlich auf Menschen zugeht;
- Präsenz im Dorfleben zeigt und für die Gemeindeglieder leicht erreichbar ist;
- der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen neue Impulse gibt .

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die aufgeschlossen, kontaktfreudig und präsent ist, damit bestehende und neue Gruppen Unterstützung und Förderung finden und ihre Motivation gestärkt wird.

Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinde fühlen können und dass Sie mit uns gemeinsam leben wollen. Die Kirchenvorstände erwarten ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches und verlässliches Miteinander auch in Bezug auf den Inhaber der 0,5 Pfarrstelle.

Einzelheiten werden in einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung geregelt.

**Auskünfte erteilen:** Stellv. Vorsitzende des KV Löhnberg Stefanie Heuser, Tel.: 0 64 71/89 31; Dekanstellvertreter Achim Schaad, Tel.: 0 64 71/84 40; Propst für Nord-Nassau Michael Karg, Tel.: 0 27 72/33 04.

### **Okriftel, Ev. Matthäusgemeinde, Dekanat Kronberg, Modus A**

Für die evangelische Matthäusgemeinde in Hattersheim Okriftel suchen wir eine/n Pfarrer/in – gerne auch ein Pfarrehepaar – nachdem die Stelle durch den Weggang des jetzigen Inhabers zum 01.06.2005 frei werden wird.

#### **Wo ist Okriftel? Unser Umfeld:**

Okriftel ist ein Stadtteil von Hattersheim mit ca. 7.500 Einwohnern und liegt direkt am Main. Es gibt neben unserer noch eine katholische Gemeinde, mit der eine langjährige und fruchtbare Zusammenarbeit besteht, eine neuapostolische Kirche und ein alevitisches Kulturzentrum.

Okriftel liegt mitten im Ballungsraum Rhein-Main, mit all seinen Annehmlichkeiten, und hat trotzdem einen fast noch dörflichen Charakter. Belange des täglichen Lebens lassen sich bequem vor Ort erledigen: es gibt zwei städtische Kindergärten, eine Grundschule, Ärzte, Supermärkte und ein reges Vereinsleben. Dank der guten Verkehrsanbindungen sind alle umgehenden Städte gut zu erreichen, egal, ob mit dem Auto oder per Bahn.

Naherholungsgebiete sind auch vorhanden; so laden zum Beispiel die Mainwiesen, ein Baggersee oder das Rosarium zum Spazierengehen, Radfahren und Wandern ein. Okriftel ist das Tor zum Regionalpark Hattersheim-Flörsheim-Hochheim, der mit seinen Wegen und Allees, Kultur- und Wiesenlandschaften, Gärten und Spielplätzen Möglichkeiten für Jung und Alt bietet, um sich zu entspannen und zu erholen.

#### **Wer sind wir? Unsere Gemeinde:**

Wir sind in dem vom Bistum Limburg geprägten Gebiet eine alte evangelische Kirchengemeinde, unsere Kirche wird im Jahr 2009 stolze 200 Jahre alt sein (eine Renovierung und ein großes Fest stehen an). Die Gemeinde hat ca. 2.300 Gemeindemitglieder, eine Pfarrstelle, besagte Kirche, ein Gemeindezentrum und ein geräumiges Pfarrhaus (4 Schlafzimmer, Wohnzimmer, Wohnküche, Bad, 2 WC und ein vom Wohnraum abgetrenntes Amtszimmer, Garten und Garage). Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus liegen beieinander am Kirchplatz im alten Stadtkern.

Die Gemeinde ist gemeinsam mit der Stadt Hattersheim und dem Dekanat Trägerin einer offenen Jugendarbeit, die gerade neu entstanden ist. Mit weiteren drei Gemeinden sind wir Träger der Diakoniestation Hattersheim und Okriftel.

Das Gemeindebild wird mit haupt- und nebenamtlichen Kräften (Sekretärin und Küsterin mit je 0,5 Stelle, Gemeindepädagogin mit 0,75 Stelle und drei Musikern, die auf Honorarbasis die Gottesdienste an der Orgel begleiten) und durch das Engagement von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden geprägt. Die Arbeit wird von einem aktiven Kirchenvorstand getragen, der nach Kräften Verantwortung trägt und offen für neue Ideen ist.

Wir sind eine Gemeinde im Aufbruch: Im vergangenen Jahr haben wir nach intensiver Projektarbeit ein Gemeindekonzept verabschiedet, das wir nun Schritt für

Schritt in die Tat umsetzen wollen. Dabei steht die folgende Vision, die wir uns gegeben haben, im Mittelpunkt:

„Die Evangelische Matthäusgemeinde Okriftel will auf Grundlage christlichen Glaubens ein Haus für alle Generationen sein, in dem Menschen unseres Ortes in Vielfalt leben, arbeiten, feiern, zur Ruhe kommen können und Begleitung in allen Lebenslagen erfahren.

Sie ist tolerant nach innen und außen, ist Teil des sozialen Umfeldes und der aktuellen Diskussion.

Dabei hat sie ihre Mitte im gottesdienstlichen Leben, geht auf die Menschen in ihren Bedürfnissen ein und lebt Offenheit und Vielfalt.

Generationenübergreifend arbeitend und lebend soll besonders auf der Jugendarbeit ein Schwerpunkt liegen. Die in ihr getauften jungen Menschen sind die Zukunft der Kirche.“...

Unser Gemeindekonzept umfasst folgende Schwerpunkte:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Ökumene
- Vielfältige Gottesdienstangebote
- Seniorenarbeit
- Musik und Bildung

#### **Interesse? Was wir uns vorstellen:**

Wir wünschen uns eine/n aufgeschlossene/n, kontaktfreudige/n Pfarrer/in, der/die mit uns unser Gemeindekonzept umsetzt, Altbewährtes weiterführt, uns motiviert und sich mit eigenen Ideen einbringt.

Im Mittelpunkt steht die Verkündigung in ihrer vielfältigen Art.

Kontaktmöglichkeiten: Magdalena Fricke, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 0 61 90/39 52; Dekan Eberhard Kühn, Tel.: 0 61 96/76 69 70 und Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

### **Trebur, Dekanat Groß-Gerau, Modus B**

#### **Über die Gemeinde Trebur:**

Auf dem Land, mitten im Rhein-Main-Gebiet, liegt Trebur mit seinen vier Ortsteilen Astheim, Geinsheim, Hessenau und Trebur. 1977 ist unsere Großgemeinde mit ihren heute rd. 12.800 Einwohnern im Zuge der Gebietsreform entstanden.

Die im 9. Jahrhundert erstmals urkundlich erwähnte Treburer Kaiserpfalz gehörte zu den bedeutenden Orten der mittelalterlichen Welt. Heute verbindet man mit Trebur einen regen gewerblichen Mittelstand, leistungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe, moderne Wohngebiete, ein vielfältiges Vereinsleben, die Deutsche Fachwerkstraße und die idyllische Auenlandschaft des nahen Rheinuferes. Trebur ist seit langem mit dem französischen Verneuil-sur-Avre verschwistert.

### Über die Evangelische Kirchengemeinde Trebur und Astheim:

Unsere Kirchengemeinde hat 3.300 Mitglieder. Das gemeindliche Leben wird durch die sonntäglichen Gottesdienste in der Treburer Laurentiuskirche und in der Astheimer Martin-Luther-Kirche geprägt. Auch der stets sehr gut besuchte wöchentliche Gottesdienst im Treburer Altenwohn- und pflegeheim, der im Wechsel mit dem katholischen Pfarrer gefeiert wird, sei hier erwähnt. Hinzu kommen der ehrenamtlich geleitete Kindergottesdienst, die Aktivitäten der Arbeitskreise, die Redaktionsarbeit für den Gemeindebrief, die Besuchsdienste und ein attraktives Angebot kirchenmusikalischer Veranstaltungen in der Treburer Laurentiuskirche.

Sie werden die Evangelische Kirchengemeinde Trebur und Astheim in Zusammenarbeit mit einer Pfarrvikarin/einem Pfarrvikar betreuen, die/der in der Nachbargemeinde Nauheim angesiedelt ist. Die Trebur und Astheim zugeordnete 0,5 Stelle hat das Dekanat Groß-Gerau bestätigt.

#### Wir bieten Ihnen:

- eine lebendige Gemeinde
- einen engagierten Kirchenvorstand
- ein sehr gut eingearbeitetes Pfarrbüro im Gemeindehaus
- eine Sekretärin mit 16 Wochenstunden
- einen Küster mit 40 Wochenstunden
- zwei Organistinnen
- viele Ehrenamtliche

#### Unsere Wünsche an Sie:

- Überzeugende Präsenz in Trebur und Astheim. Wir erwarten wöchentliche Gottesdienste und Seelsorge in beiden Ortsteilen.
- Herzliches und gewinnendes Zugehen auf alle. Wir sind eine offene Gemeinde. Dies gilt sowohl für die Kirchengebäude als auch für die geistliche Arbeit.
- Bereitschaft, in gewachsenen Strukturen mitzuarbeiten und sie weiter zu entwickeln. Wir suchen eine engagierte Predigerin/einen engagierten Prediger für die beiden sonntäglichen Gottesdienste in Trebur und Astheim und für den Gottesdienst im Altenwohn- und pflegeheim in Trebur.
- Mut, neue Wege zu gehen, wenn Sie dies für richtig halten. Wir schätzen Ihre Talente und die Ideen, die Sie mitbringen.
- Förderung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir freuen uns auf Sie. Diese Pfarrstelle kann sofort besetzt werden.

Weitere Auskunft geben Ihnen gern: Die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Helga Trösken, Tel.: 0 69/ 28 73 88; Dekan Bühler, Tel.: 0 61 52/91 02 73 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Walter Roth, Mersheimer Hof, 65468 Trebur, Tel.: 0 61 47/25 29.

### Worms-Neuhausen, Versöhnungsgemeinde, Pfarrstelle Ost, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus A

Durch den plötzlichen Unfalltod des bisherigen Inhabers ist die Pfarrstelle Ost der Ev. Versöhnungsgemeinde neu zu besetzen. Die Ev. Versöhnungsgemeinde liegt im Nordwesten des Stadtgebietes von Worms und zählt knapp 4.000 Mitglieder, wovon etwa die Hälfte zur Pfarrstelle Ost gehören.

Die Pfarrstelle Ost umfasst den südlichen alten Ortskern mit gemischter Bevölkerungsstruktur. Die sonntäglichen Gottesdienste finden im Wechsel der beiden Pfarrer/innen in der 1907 erbauten und 1986 renovierten Kirche statt.

Sie liegt im alten Ortskern neben dem Pfarrhaus des Ostbezirkes und dem Gemeindezentrum. Sie bietet Platz für ca. 360 Personen. Die Akustik wird von Musikern der Umgebung sehr geschätzt. Das geräumige Gemeindezentrum eignet sich für vielfältige Formen der Gemeindearbeit:

Kinder- und Jugendgruppe, Flötenkreis, Seniorenkreis, Krabbelkreise und Gospelchor sind hier aktiv. Begleitet werden die Gruppen von ehrenamtlichen Teams bzw. vom amtierenden Pfarrer.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich von der Wohnung getrennt das Gemeindebüro, ein Besprechungszimmer und eine Gästetoilette. Im Wohnteil sind Küche und Wohnzimmer, im ersten Stock befinden sich 4 Zimmer, ein geräumiger Flur und 2 Bäder.

Das Haus hat Zentralheizung und ist von einem Garten umgeben. Eine Garage und Stellplätze sind vor dem Haus vorhanden.

In der Gemeinde arbeiten neben den beiden Pfarrer/innen hauptamtlich die Gemeinsekretärin, nebenamtlich: Küsterin, Hausmeisterehepaar, 2 Organisten, Chorleiter und Reinigungskraft. Der Gemeinde zugeordnet ist eine Kindertagesstätte mit 2 Gruppen im Bezirk West und ein Kindergarten mit drei Gruppen im Bezirk Ost, die aber in der Trägerschaft der Ev. Gesamtgemeinde liegen.

Der Kirchenvorstand sucht für die Pfarrstelle Ost eine qualifizierte Person, die zum einen bereit ist, Bestehendes fortzuführen, gleichzeitig aber auch neue Impulse in der Gemeindearbeit zu setzen; die zum anderen sich ihrer besonderen Position im Ortsteil bewusst und bereit ist, sich in ein bestehendes und gut funktionierendes Team zu integrieren.

Die Versöhnungsgemeinde ist der Gesamtgemeinde Worms und der Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen.

Persönliche Arbeitsschwerpunkte können mit dem Inhaber der Pfarrstelle West abgesprochen werden. Die Pfarrstelle Ost ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Worms hat ca. 80.000 Einwohner und liegt verkehrsgünstig zwischen Mainz und Ludwigshafen/Mannheim. Alle Schularten (incl. Fachhochschule) sind in der Stadt und in unmittelbarer Nähe der Gemeinde gut zu erreichen,

ebenso die Universitäten in Mainz, Heidelberg und Mannheim.

Weitere Informationen erteilen: Pfr. Erik Lindstedt, Tel.: 0 62 41/59 58 10; der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 0 61 31/3 10 27; der Dekan des Dekanates Worms-Wonnegau, Harald Storch, Tel.: 0 62 41/2 87 61.

### **Stadtjugendpfarrer/in in Darmstadt. Besetzung durch die Kirchenleitung. Zum zweiten Mal.**

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht zum 1. September 2005 eine Stadtjugendpfarrer/in einen Stadtjugendpfarrer, die/der Freude hat an vielfältigen und phantasievollen Formen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Stadtjugendpfarrer/in/Der Stadtjugendpfarrer ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an den jungen Menschen berufen.

Das Stadtjugendpfarramt koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Arbeit von und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Darmstadt. Es kooperiert mit den Kirchengemeinden, anderen Dekanaten und dem Zentrum Bildung, Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit, der Evangelischen Jugendvertretung, den Werken, Jugendverbänden und Schulen.

Die Stadtjugendpfarrer/in/Der Stadtjugendpfarrer leitet das Stadtjugendpfarramt und verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung.

Unter ihrer/seiner Verantwortung steht auch ein Offenes Jugendzentrum im selben Haus. Ihre/Seine besonderen Dienstrechte und -pflichten erfüllt sie/er gemäß § 12 der Ordnung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN vom 16.12.1997, Amtsblatt Nr. 3/1998. Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht.

Nach § 10 der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN ergeben sich vielseitige Aufgaben, die in Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeiter/innen im Stadtjugendpfarramt zu erfüllen sind. Zum Team gehören: 2 Stadtjugendreferent/innen, 2 Heimleiter/innen, 1 Verwaltungskraft, Honorarkräfte und 2 Zivildienstleistende.

Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.

### **Wir erwarten von unserer Stadtjugendpfarrer/in/ unserem Stadtjugendpfarrer insbesondere:**

- Möglichst praktische Erfahrungen in der Gemeinde- und Kinder- und Jugendarbeit;
- Fähigkeiten, Kontakte zu Personen und Institutionen zu schaffen und zu nutzen;
- Teamfähigkeit;
- Bereitschaft, sich auf häufig wechselnde Arbeitssituationen einzustellen;

- Offenheit für Gruppierungen der unterschiedlichsten kirchlichen Richtungen;
- Freude, mit Kindern und Jugendlichen am Wochenende und in den Ferien unterwegs zu sein;
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schulen;
- Bereitschaft, sich den Anforderungen zu stellen, die im Zusammenhang der Neuordnung Gemeindepädagogischer Dienst entstehen;
- Übernahme der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Träger in der offenen Jugendarbeit (AGETOJA);
- die Bereitschaft, sich auf die Herausforderungen, die sich der Kirche in der Stadt stellen, einzulassen.

Die Stelle kann ggf. geteilt werden.

Bei der Wohnungssuche ist das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt gerne behilflich.

Auskünfte erteilen Dekan Mander, Tel.: 0 61 51/49 59 30 und der Ressortbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit im Dekanatsynodalvorstand, Herr Reinhard Ruoff, Tel.: 0 61 51/59 64 97 sowie die Pröpstin für den Bereich Süd-Starkenburger Land, Karin Held, Tel.: 0 61 51/4 11 51.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

### **Dekanat Nidda, Stelle des hauptamtlichen Dekans / der hauptamtlichen Dekanin (50% Dekaneamt und 50% gemeindliche Dienste). Wahl durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.**

Im Ev. Dekanat Nidda ist nach den Bestimmungen des DSG die Stelle des hauptamtlichen Dekans / der hauptamtlichen Dekanin ab dem 01.07.2006 zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst zu 50% Dekanearbeit und zu 50% Gemeindedienst in der Kirchengemeinde Nidda, Pfarramt I.

Das Dekanat Nidda liegt im östlichen Wetteraukreis und ist ländlich geprägt. In 19 Kirchengemeinden leben etwa 20.000 Evangelische. Zusammen mit den Dekanaten Büdingen und Schotten bilden wir eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft, auf deren Ebene u.a. die Profil- und Fachstellen organisiert werden. Die gute Kooperation mit unseren AG-Partnern wollen wir auch in Zukunft verstärkt fortsetzen. Die Dekanate gehören der Regionalverwaltung Wetterau an und werden von der Dienststelle Nidda betreut. Sitz des Dekanates ist das „Haus der Kirche und Diakonie“ in Nidda, Bahnhofstraße 26.

Im „Haus der Kirche und Diakonie“ sind die Dekanatsverwaltung, der Dekanatsjugendreferent, der Dekanatskirchenmusiker und die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Ökumene für die Arbeitsgemeinschaft sowie die allgemeine Lebensberatung des Diakonischen Werkes untergebracht.

Nach der neuen Pfarrstellenbemessung muss das Dekanat Nidda 25% seiner Gemeindepfarrstellen abbauen, so dass in Zukunft 11 Pfarrstellen für die Gemeinden des Dekanates zur Verfügung stehen. Die dadurch erforderliche Umstrukturierung der Arbeit versuchen wir durch die Einrichtung von pastoralen Räumen zu erreichen. Vom Dekan / Von der Dekanin hoffen und erwarten wir in Zusammenarbeit mit dem DSV die Begleitung und Organisation dieses für viele Gemeinden nicht einfachen Weges. Er/Sie sollte sich deshalb in die besondere Situation ländlicher Gemeinden hineindenken können, um so die Kommunikation unter den Gemeinden zu fördern und die Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Gremien des Dekanates zu entwickeln und zu stärken.

Neben den in Art. 29 und Art. 30 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben erwarten wir vom Dekan / von der Dekanin, neben der Umsetzung des Dekanatsstrukturgesetzes in unserem Dekanat und der Arbeitsgemeinschaft

- ein volksgemeinlich-theologisches Profil
- Leitungs- und Verwaltungskompetenz sowie Teamfähigkeit, Flexibilität und Kontaktfähigkeit
- den Willen, gemeinsam mit dem Dekanats-synodalvorstand, der Dekanatsynode sowie dem geschäftsführenden Vorstand der Arbeitsgemeinschaft, die kirchliche Arbeit im Dekanat und in der Region zu stärken und auszubauen
- die Entwicklung der Profil- und Fachstellen zu begleiten und mitzugestalten.

50% des Dienstes sind im Pfarramt I der Kirchengemeinde Nidda ansiedelt. Eine Pfarrdienstordnung des pastoralen Raumes „Nidda Mitte“ regelt den Dienst der Kolleginnen und Kollegen. Das Pfarrhaus aus dem 19. Jh. befindet sich in einem sehr guten Zustand und verfügt über ein Amtszimmer, ein Aktenzimmer, acht Wohnräume, eine Küche, ein Bad, ein Gäste-WC sowie 2 Mansarden. Eine Garage ist vorhanden. Hinter dem Haus liegt ein kleiner Garten.

Nähere Auskünfte erteilen: Propst Klaus Eibach, Gießen, Tel.: 06 41/7 94 96 10; Vorsitzender des Dekanats-synodalvorstandes Gerhard Wolf, Nidda, Tel. 0 60 43/96 40 15.

**Im Evangelischen Dekanat Vogelsberg ist die Stelle  
des hauptamtlichen Dekans/  
der hauptamtlichen Dekanin**

ab **1. Juli 2006** zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung für die Dauer von 6 Jahren.

Das Ev. Dekanat Vogelsberg gehört zum Bereich der Propstei Oberhessen und ist ländlich geprägt. Entstanden ist es im Jahre 2000 durch die Fusion der beiden Dekanate Herbstein und Lauterbach. Das Dekanat Vogelsberg umfasst mit zzt. 22,5 Pfarrstellen 38 Kirchengemeinden und ca. 30.400 Gemeindeglieder. Es

ist der Evangelischen Regionalverwaltung Alsfeld angeschlossen.

Die Dekanatsverwaltung befindet sich in Lauterbach. Hier sind auch die Büros der Mitarbeitervertretung, des Dekanatsjugendreferenten, der Gemeindepädagogen, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und des Inhabers der Profilstelle Bildung angesiedelt. Des Weiteren gehören zu den Dekanatsmitarbeitern zwei Dekanatskirchenmusiker, eine Sekretärin und eine Verwaltungsfachkraft. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit findet eine Zusammenarbeit mit dem Nachbardekanat Alsfeld statt.

Mit der Dekanatspfarrstelle, die einen Anteil von 75% umfasst, ist ein 0,25 Dienstauftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde Lauterbach (Pfarrstelle I Johannesbezirk) verbunden. Die im Rahmen dieses Dienstauftrags anfallenden Aufgaben sind in einer Pfarrdienstordnung geregelt.

Neben den in Art. 29 und 30 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben richten sich an den Dekan/die Dekanin folgende Erwartungen:

- Der DSV legt besonderen Wert auf Teamfähigkeit, die Förderung des kirchlichen Lebens im Dekanat, Förderung der Kooperation zwischen den einzelnen Kirchengemeinden und eine kompetente Begleitung der Arbeit in den Profil- und Fachstellen.
- Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die über Leitungskompetenz verfügt und verwaltungstechnisch versiert ist. Einfühlungsvermögen und Verständnis in bzw. für die Belange unserer ländlich geprägten Kirchengemeinden sind unerlässlich.

Weitere Auskünfte erteilen: Der Propst für Oberhessen, Klaus Eibach, Lonystraße 13, 35399 Gießen, Tel.: 06 41/7 94 96-10 oder Präses Fritz Möller, Am Bornacker 33, 36367 Wartenberg, Tel.: 0 66 48/27 88.

Im **Zentrum Bildung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - mit Sitz in Darmstadt - ist zum **1. September 2005** eine

**1,0 Stelle einer Referentin / eines Referenten  
für Familienbildung  
im Fachbereich Erwachsenenbildung**

zu besetzen.

**Aufgaben:**

- Konzeptionsentwicklung und Beratung im Fachfeld Familienbildung
- Stärken des evangelischen Profils der Bildungsarbeit mit Familien in der EKHN
- Koordination der Bildungsarbeit für Familien in der EKHN (Bündelung, Vernetzung und Aufbau von Kooperationen)
- Koordination und fachliche Weiterentwicklung der Fachstelle im Bereich der EKHN

- Vertretung des Arbeitsfeldes innerhalb der EKHN und politische Vertretung nach außen, Mitarbeit in bundesweiten Fachgremien
- Planung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Kursleitung und Familienbildungsstätten, Ehrenamtliche und Hauptamtliche der Gemeinden und Dekanate im Fachfeld Familienbildung)
- Beratung und Unterstützung der Familienbildungsstätten und deren Träger
- Zusammenarbeit mit anderen Handlungsfeldern, dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, dem Verband Ev. Frauen Hessen und Nassau e.V. und nicht kirchlichen Trägern von Familienbildungsstätten
- Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kindertagesstätten und dem Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Zentrum Bildung
- Kooperation mit den Inhabern/Inhaberinnen der Profil- und Fachstellen Bildung
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten in Absprache mit Fachbereichsleitung und Zentrumsleitung

#### **Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen:**

- Abgeschlossenes Hochschulstudium im sozialwissenschaftlichen Bereich oder gleichwertige Berufsqualifikation
- Sehr gute Kenntnis und Arbeitspraxis im Fachfeld Familienbildung sowie Kenntnis der bildungspolitisch relevanten Diskussionen
- Kenntnis der gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Kenntnis des Profils kirchlicher evangelischer Bildungsarbeit
- Soziale und kommunikative Kompetenz
- Organisatorische Fähigkeiten, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Mitgliedschaft in einer der ACK angehörenden Kirchen
- Gute Kenntnisse im Umgang mit Office-Programmen (Word, Excel, PowerPoint, Access)

Die Vergütung erfolgt nach BAT IIa/Ib.

Bewerbungen erbitten wir bis zum **30. Juni 2005**.

Ansprechpartnerinnen: Zentrum Bildung der EKHN, Erbacher Straße 17, 64287 Darmstadt: Heike Wilsdorf, Leiterin Fachbereich Erwachsenenbildung, Tel.: 0 61 51/66 90-1 90 oder Ute Knie, Leiterin Zentrum Bildung, Tel.: 0 61 51/66 90-1 00.

Homepage: [www.zentrumbildung-ekhn.de](http://www.zentrumbildung-ekhn.de).

#### **Evangelische Indonesische Kristusgemeinde Rhein-Main, Dekanat Frankfurt/Main-Mitte-Ost**

Die Evangelische Indonesische Kristusgemeinde Rhein-Main, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, sucht zum 1. September 2005

#### **eine Pfarrerin / einen Pfarrer.**

Die Gemeinde versammelt sich zu den Gottesdiensten an zwei Predigtorten in Frankfurt und Darmstadt (ca. 30 km voneinander entfernt). Sie versteht sich als Gemeinde von Christinnen und Christen unterschiedlicher Herkunft aus Indonesien und anderen Ländern, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben oder sich hier wiederholt aufhalten. Indonesische PERKI-Gemeinden bestehen seit über 30 Jahren im Rhein-Main-Gebiet. Die Gemeinden Darmstadt und Frankfurt haben sich zur „Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main“ zusammengeschlossen, die seit 01.04.2005 Mitgliedsgemeinde der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau (EKHN) ist.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung und Ordination, der/dem sowohl der deutsche als auch der indonesische Kontext vertraut ist. Sie/Er erkennt Jesus Christus als alleinigen Heiland und Herrn an und verkündet sein Wort. Sie/Er sollte der GMIM angehören, einer Kirche, die zum indonesischen Kirchenbund (PGI) gehört bzw. einer Kirche, die in Kirchengemeinschaft mit der EKHN oder der GMIM steht. Gutes Deutsch und Indonesisch werden erwartet, Englisch erwünscht. Wünschenswert ist, dass sie/er die Bibel in den Ursprachen lesen kann. Erfahrung in ökumenischer Arbeit ist erwünscht.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, welche/welcher die Bereitschaft zur engagierten und überzeugten pastoralen Begleitung einer aktiven und vielgestaltigen Gemeinde mit einer Vielzahl von Kreisen mitbringt. Aufgrund hinreichender Erfahrung als Gemeindeleiter/in und Pfarrer/in soll sie/er fähig sein, die Gemeinde und ihre Mitglieder in ihrem missionarischen Auftrag und ihrem christlich sozialen Dienst in der Welt anzuleiten und zu unterstützen. Sie/Er sollte die in der Gemeinde repräsentierten verschiedenen Kulturen und geistlichen Prägungen integrieren und zwischen ihnen vermitteln. Sie/Er begleitet die Partnerschaft zwischen der EKHN und der GMIM.

Die Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers erfolgt durch den Kirchenvorstand der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main und muss durch die Kirchenleitung der EKHN bestätigt werden.

Die Stelle ist zunächst befristet auf fünf Jahre. Die Vergütung erfolgt nach BAT II a. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden. Alle schulischen Ausbildungsmöglichkeiten vom Kindergarten bis zur Universität sind vorhanden.

Bewerbungen in deutscher und indonesischer Sprache sind bis zum 30. Juni 2005 zu richten an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat für Personaleinsatz Pfarrerrinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Deutschland.

Nähere Auskunft erteilt der vorläufige Vorstand der Evangelischen Indonesischen Kristusgemeinde Rhein-Main, Ita Wahju, Tel.: +49/61 51/89 14 54, email: ita.wahju@web.de; Frank Madrikan, Tel.: +49/61 74/ 2 38 63, email: Fmadrikan@gmx.net und der Dekan des Dekanates Frankfurt/Main-Mitte-Ost, Pfarrer Dr. Dietrich Neuhäus, Tel.: 0 69/4 27 26 17 11 und 0 69/5 97 58 82 sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Helga Tröskén, Tel.: 0 69/ 28 73 88.

mission 21, evangelisches missionswerk basel, ist ein zukunftsorientiertes, der Ökumene verpflichtetes Missionswerk mit partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Für eine längerfristige Mitarbeit in der weiteren Entwicklung und Gestaltung eines theologischen Fernkurses (TEE: Theological Education by Extension) zur theologischen Aus- und Weiterbildung von Laien innerhalb unserer Partnerkirche in Nigeria, der EYN (Ekklesyar 'Yan 'uwa a Nigeria - Church of the Brethren) suchen wir eine Theologin / einen Theologen für die

**Koordination und Beratung  
der theologischen Ausbildung "by Extension"  
in Mubi/Nigeria**

Ein breit gefächertes Aufgabengebiet erwartet Sie, bestehend aus Lehrtätigkeit im Kursprogramm, der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Weiterentwicklung von Lehrplan und Programmen, Begleitung des neu eingerichteten Diplomstudienganges mit Studienmaterialien und Seminaren sowie der Kontaktpflege im landesweiten und kontinentalen TEE Netzwerk.

**fachliche Anforderungen**

- theologischer Universitätsabschluss
- Erfahrung in Erwachsenenbildung
- Gemeindefahrung erwünscht
- Sprachen: sehr gute Englischkenntnisse, Bereitschaft, Hausa zu erlernen

**menschlich**

reizt Sie die Herausforderung, in einer fremden Kultur zu leben und zu arbeiten. Sie sind bereit zur Teamarbeit und zur aktiven Teilnahme am Leben der Partnerkirche.

**Ihre Chancen**

liegen nicht nur in der Möglichkeit eines spannenden und vielseitigen theologischen Austausches, sondern auch im interkulturellen Lehren und Lernen in einer Gemeinschaft. Daneben nehmen Sie eine interessante Brückenfunktion zwischen einer afrikanischen Kirche und Gemeinden in Deutschland und der Schweiz wahr und gewinnen persönliche Einblicke in die Lebenswelt Nigerias und das Leben einer afrikanischen Kirche.

**wir bieten Ihnen**

- eine seriöse Vorbereitung auf den Einsatz
- freie Wohnung und eine bedarfsgerechte Entschädigung im Einsatz

- eine solide Versicherungsdeckung in der Schweiz
- eine mindestens 3jährige Vertragsdauer mit Option auf Verlängerung
- Heimaturlaub und eine Rücklage für die Reintegration nach Rückkehr aus dem Einsatz

**Haben wir Sie angesprochen?**

Für weitere Information steht Ihnen Frau Verena Ramseier zur Verfügung. Sie erwartet gerne Ihre Kontaktaufnahme: mission 21, Missionsstrasse 21 / Postfach, 4003 Basel. Tel. direkt: + 41 61 260 22 58 oder +41 79 4 26 13 89, email: verena.ramseier@mission-21.org.

mission 21, evangelisches missionswerk basel, ist ein zukunftsorientiertes, der Ökumene verpflichtetes Missionswerk mit partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Für eine längerfristige Lehrtätigkeit an der theologischen Hochschule unserer Partnerkirche, der "Presbyterian Church in Cameroon" suchen wir per Juli 2004 eine promovierte Theologin / einen promovierten Theologen als

**Dozent/in für Neues Testament und Griechisch  
in Kumba / Kamerun**

Das Seminar in Kumba, eine etwa 50-jährige kirchliche Hochschule bildet die Pfarrerinnen und Pfarrer der presbyterianischen Kirche – zur Zeit auf Bachelor-Niveau – aus. Dort lehren Sie NT und Griechisch auf allen Ebenen der Ausbildung und im Kontext der Seminargemeinschaft der Studierenden, Lehrenden und deren Familien. Sie arbeiten im theologischen Kollegium (Senat) mit und übernehmen allgemeine Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung und Weiterentwicklung des Seminars. Der Unterricht in weiteren Fächern ist nach Vereinbarung ebenfalls denkbar.

**fachliche Anforderungen**

- theologischer Universitätsabschluss und Lehrerfahrung
- Ordination und Gemeindefahrung sind erwünscht
- sehr gute Englischkenntnisse
- Fähigkeit und Bereitschaft, neutestamentliches Griechisch zu unterrichten

**menschlich**

reizt Sie die Herausforderung, in einer fremden Kultur zu leben und zu arbeiten. Sie sind bereit zur Teamarbeit in einem internationalen Kollegium und zur aktiven Teilnahme am Leben der Partnerkirche.

**Ihre Chancen**

liegen nicht nur in der Möglichkeit eines spannenden und vielseitigen theologischen Austausches mit Kameruner Theologen und interkulturellem Lehren und Lernen in der Hochschulgemeinschaft, sondern auch in einer interessanten Brückenfunktion zwischen einer afrikanischen Kirche und Gemeinden in Deutschland und der Schweiz

und in persönlichen Einblicken in Kameruner Lebenswelten und das Leben einer afrikanischen Kirche.

#### wir bieten Ihnen

- eine seriöse Vorbereitung auf den Einsatz
- freie Wohnung und eine bedarfsgerechte Entschädigung im Einsatz
- eine solide Versicherungsdeckung in der Schweiz
- eine mindestens 3jährige Vertragsdauer mit Option auf Verlängerung
- Heimaturlaub und eine Rücklage für die Reintegration nach Rückkehr aus dem Einsatz

#### Haben wir Sie angesprochen?

Für weitere Information steht Ihnen Frau Verena Ramseier zur Verfügung. Sie erwartet gerne Ihre Kontaktaufnahme: mission 21, Missionsstrasse 21 / Postfach, 4003 Basel. Tel. direkt: + 41 61 260 22 58 oder +41 79 4 26 13 89, email: verena.ramseier@mission-21.org.

---

mission 21, evangelisches missionswerk basel, ist ein zukunftsorientiertes, der Ökumene verpflichtetes Missionswerk mit partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Für eine längerfristige Lehrtätigkeit am Kulp Bible College KBC, der „Ekklesiyar Yan’uwa a Nigeria (Geschwisterkirche Nigerias, EYN)“, unserer aus den historischen Friedenskirchen hervorgegangenen Partnerin in Nigeria suchen wir eine Theologin, einen Theologen oder ein Ehepaar im Job-Sharing als

#### **Dozent/in für theologische Fächer in Mubi / Nordnigeria**

Am etwa 40 Jahre alten KBC werden die Gemeindeleiter und Pfarrer der EYN ausgebildet. Dort lehren Sie nach Absprache biblische und / oder andere theologische Fächer. Sie leben im Kontext der Collegen Gemeinschaft der Studierenden, Lehrenden und deren Familien. Sie arbeiten im Lehrkörper mit und übernehmen allgemeine Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung und Weiterentwicklung des College.

#### fachliche Anforderungen

- Abgeschlossenes Theologiestudium
- Ordination und Gemeindeerfahrung sind erwünscht
- sehr gute Englischkenntnisse
- Bereitschaft, in Nigeria die lokale Umgangssprache Hausa zu lernen

#### menschlich

reizt Sie die Herausforderung, in einer fremden Kultur zu leben und zu arbeiten. Sie sind bereit zur Teamarbeit in einem internationalen Kollegium und zur aktiven Teilnahme am Leben der Partnerkirche.

#### Ihre Chancen

liegen nicht nur in der Möglichkeit eines spannenden und vielseitigen theologischen Austausches mit nigerianischen Theologen und interkulturellem Lehren und Lernen in der Collegen Gemeinschaft, sondern auch in einer interessanten Brückenfunktion zwischen einer afrikanischen Kirche und Gemeinden in der Schweiz und in Deutschland und in persönlichen Einblicken in fremde Lebenswelten und das Leben einer afrikanischen Kirche.

#### wir bieten Ihnen

- eine seriöse Vorbereitung auf den Einsatz
- freie Wohnung und eine bedarfsgerechte Entschädigung im Einsatz
- eine solide Versicherungsdeckung in der Schweiz
- eine mindestens 3jährige Vertragsdauer mit Option auf Verlängerung
- Heimaturlaub und eine Rücklage für die Reintegration nach Rückkehr aus dem Einsatz

#### Haben wir Sie angesprochen?

Für weitere Information steht Ihnen Frau Verena Ramseier zur Verfügung. Sie erwartet gerne Ihre Kontaktaufnahme: mission 21, Missionsstrasse 21 / Postfach, 4003 Basel. Tel. direkt: + 41 61 260 22 58 oder +41 79 4 26 13 89, email: verena.ramseier@mission-21.org.

---

mission 21, evangelisches missionswerk basel, ist ein zukunftsorientiertes, der Ökumene verpflichtetes Missionswerk mit partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Die Iglesia Evangélica Luterana Boliviana (IELB), eine lutherische Aymara-Kirche, ist eine unserer Partnerorganisationen in Bolivien. Für ein längerfristiges Engagement zur Stärkung der theologischen Qualifikation der Mitarbeitenden und des Gemeindeaufbaus im Rahmen der kirchlichen und sozialen Basisarbeit der IELB suchen wir einen/eine

#### **Studienleiter / Studienleiterin in La Paz/Bolivien**

Das Ziel dieser anspruchsvollen Aufgabe ist die Entwicklung eines Konzeptes und die Mitarbeit bei der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen von Gemeindeleiter/innen und Pfarrer/innen mit sehr unterschiedlicher allgemeiner und theologischer Vorbildung. Die Kurse und Workshops werden in vier Kirchendistrikten (Viacha, Lago, La Paz, Andino Norte) durchgeführt, zu denen insgesamt 42 Kirchgemeinden gehören.

#### Anforderungen

- abgeschlossenes Theologiestudium und pfarramtliches Praktikum
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung oder Aus- und Weiterbildung von Pfarrer/innen
- Erfahrung in der Erarbeitung von Lehrmaterialien für Workshops und Kurse erwünscht

- Flair für den Umgang mit Leuten mit sehr unterschiedlicher schulischer Vorbildung (nicht abgeschlossener Primarschule bis abgeschlossenem Theologiestudium)
- Sprachen: Spanisch, Deutsch und die Bereitschaft sich auf Sprache und Kultur der Aymara einzulassen

#### **menschlich**

reizt Sie die Herausforderung, in einer fremden Kultur zu leben und zu arbeiten. Sie bringen die Offenheit und Fähigkeit mit, sich in eine fremde Kirchenorganisation und -kultur einzudenken und einzuleben. Sie sind bereit zur Teamarbeit in einem internationalen Kollegium und zur aktiven Teilnahme am Leben der Partnerkirche.

#### **Ihre Chancen**

liegen nicht nur in der Möglichkeit eines spannenden und vielseitigen theologischen Austausches im Bereich des interkulturellen Lehrens und Lernens, sondern auch in einer interessanten Brückenfunktion zwischen einer lateinamerikanischen Kirche und Gemeinden in Deutschland und der Schweiz.

#### **wir bieten Ihnen**

- eine seriöse Vorbereitung auf den Einsatz
- freie Wohnung und eine bedarfsgerechte Entschädigung im Einsatz
- eine solide Versicherungsdeckung in der Schweiz
- eine mindestens 3jährige Vertragsdauer mit Option auf Verlängerung
- Heimaturlaub und eine Rücklage für die Reintegration nach Rückkehr aus dem Einsatz

#### **Haben wir Sie angesprochen?**

Für weitere Information steht Ihnen Frau Verena Ramseier zur Verfügung. Sie erwartet gerne Ihre Kontaktaufnahme: mission 21, Missionsstrasse 21 / Postfach, 4003 Basel. Tel. direkt: + 41 61 260 22 58 oder +41 79 4 26 13 89, email: verena.ramseier@mission-21.org.

**Doppelherz gesucht!**  
**Der Gemeindeaufbauverein "Scheinwerfer" sucht**  
**eine/n neue/n**  
**JUGENBLEITER/IN**  
**mit brennendem Herzen für**  
**Jesus und für Jugendliche!**  
**(100 %-Stelle)**

Zu Ihren Aufgaben zählen Weiterführung des Aufbaus der Jugendarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Montabaur. Dazu gehören: Mitarbeiterkreis, Jugendtreff, Jugendhauskreis, Jugendgottesdienste, Jungenjungschar, Konfirmandenarbeit, Schulgottesdienste und Freizeiten.

Sie sind bereit ein gut entwickeltes Konzept weiterzuführen und mit neuen Ideen zu bereichern? Sie möchten Jugendliche für Jesus begeistern und gewinnen und sie im Glauben begleiten und zu neuen Mitarbeitern schulen? Sie arbeiten gerne im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen?

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und ihr Herz zukünftig mit uns zusammen schlagen lassen möchten, dann freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung! Diese richten Sie bitte an: Ev. Kirchengemeinde Montabaur, Herrn Pfr. M. Dietrich, Martin-Luther-Str. 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 5240, Fax: 02602 / 917096, e-mail: Pfr.Dietrich@gmx.de. Nähere Informationen über unsere Gemeinde und Jugendarbeit finden Sie auf unserer homepage: <http://www.dike.de/evki-montabaur>

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen. Ein pädagogischer Abschluss verbunden mit einer theologischen Zusatzqualifikation und die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung. Die Stelle ist zunächst für ein Jahr befristet. Gehalt in Anlehnung an BAT Vc/Vb.



**Postvertriebsstück  
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt**

---